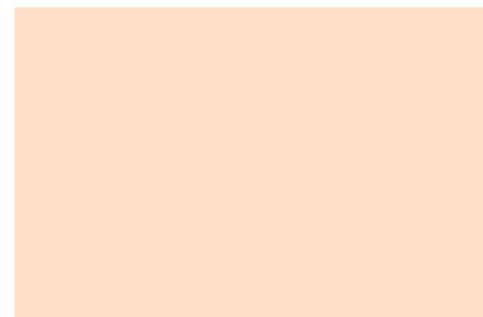


Kreis Höxter

Sozialdatenbericht 2012



HERAUSGEGEBEN VON:
KREIS HÖXTER, MOLTKESTRASSE 12, 37671 HÖXTER
TELEFON: 05271 965-0, INFO@KREIS-HOEXTER.DE, WWW.KREIS-HOEXTER.DE

WWW.KREIS-HOEXTER.DE

Redaktion Kreis Höxter
Der Landrat
Abteilung Finanzielle Hilfen und Schwerbehinderung
Abteilung Gesetzliche Vertretung und Unterhalt

© Kreis Höxter 2013

Auflage 250 Exemplare

Bildnachweise Titelseite © brozova - Fotolia.com
© auremar - Fotolia.com
© Gabriele Rohde - Fotolia.com
© Franz Pfluegl - Fotolia.com
© Yuri Arcurs - Fotolia.com
© Miriam Dörr - Fotolia.com
© Kzenon - Fotolia.com
© Nelos - Fotolia.com

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freue mich, Ihnen den Sozialdatenbericht des Kreises Höxter für das Jahr 2012 vorstellen zu können. Auf der Grundlage des Produktplanes haben wir aus den beiden Abteilungen „Finanzielle Hilfen und Schwerbehinderung“ sowie „Gesetzliche Vertretung und Unterhalt“ Zahlen und Daten für Sie aufgearbeitet. Die Struktur des Sozialdatenberichts orientiert sich dabei am Aufbau des Kreishaushalts mit den entsprechenden Produkten. Weitere soziale Leistungen werden in der Abteilung „Beratung Familien, Jugendliche und Senioren“ sowie im Jobcenter Kreis Höxter aus dem Kreishaushalt finanziert. Daneben finanziert der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit der Behindertenhilfe weitere soziale Leistungen im Kreis Höxter. In diesem Zusammenhang muss aber auch die Landschaftsverbandsumlage erwähnt werden, die vom Kreis Höxter an den LWL entrichtet wird. Insofern wird auch auf die eigenständigen Berichte des Jobcenters Kreis Höxter und des LWL hingewiesen. Diese Berichte können im Internet abgerufen werden (www.jobcenter-kreis-hoexter.de / www.lwl.org).

Insbesondere durch die politischen und gesellschaftlichen Diskussionen über die demografische Entwicklung und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben sich auch für den Kreis Höxter neue Herausforderungen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung, den medizinischen Fortschritt und sich immer neu ergebende gesetzlich festgelegte Standards wollen wir die Steigerung der Fallzahlen begrenzen und damit auch den Anstieg der Aufwendungen dämpfen. Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen dabei die Belange der Menschen im Kulturland Kreis Höxter. Gerade im Bereich der Grundsicherung - verbunden mit dem Thema Altersarmut - bedeutet dies eine Gradwanderung, da sich die Zahl der Leistungsberechtigten aufgrund der Zunahme veränderter Beschäftigungsverhältnisse und Erwerbsbiographien in den nächsten Jahren weiter erhöhen wird.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle dem Engagement der Kolleginnen und Kollegen der Abteilungen „Finanzielle Hilfen und Schwerbehinderung“ sowie „Gesetzliche Vertretung und Unterhalt“ als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den 10 kreisangehörigen Kommunen. Den Dank für die geleistete Arbeit verbinde ich mit dem Wunsch nach einer weiteren zukünftigen kollegialen und erfolgreichen Zusammenarbeit zum Wohl der Menschen im Kreis Höxter. Mit seinen sozialen Leistungen - ergänzt durch die Unterstützungsangebote der Verbände der freien Wohlfahrtspflege - leistet der Kreis Höxter einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der sozialen Systeme. Ein besonderer Dank gilt daher auch allen ehrenamtlich Tätigen, die zu dieser Aufgabenerledigung beigetragen haben.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche und informative Lektüre beim Lesen des Sozialdatenberichts 2012. Sollten Sie Fragen oder Hinweise zu dem vorliegenden Bericht haben, nehmen Sie bitte gerne Kontakt mit mir auf (e-mail: g.handermann@kreis-hoexter.de bzw. Tel.: 05271/965-3000).



Gerhard Handermann
Fachbereichsleiter
Familie, Jugend und Soziales

Inhaltsverzeichnis

über die an diesem Sozialdatenbericht beteiligten Abteilungen und Produkte

Abteilung 31 - Finanzielle Hilfen und Schwerbehinderung - Seite

Abteilungsleiter: *Klaus Brune* *Tel.: 05271/965-3200*

Produkt 32.1	Sozialhilfe Örtlicher Träger	6
<i>Produktbeauftragter:</i>	<i>Christian Rodemeyer</i>	<i>Tel.: 05271/965-3118</i>

Produkt 32.2	Hilfen zur Pflege	19
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Barbara Ulrich</i>	<i>Tel.: 05271/965-3110</i>

Produkt 32.5	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	26
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Anja Schaefers</i>	<i>Tel.: 05271/965-3102</i>

Produkt 32.14	Ausbildungsförderung	32
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Jennifer Piechula</i>	<i>Tel.: 05271/965-3213</i>

Produkt 32.15	Seniorenberatung und Heimaufsicht	35
<i>Produktbeauftragter:</i>	<i>Rolf Wahrenburg</i>	<i>Tel.: 05271/965-3121</i>

Produkt 32.16	Arbeitsplatz und Schwerbehinderung	42
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Nicola Oeynhaus</i>	<i>Tel.: 05271/965-3225</i>
	<i>Gisela Temme</i>	<i>Tel.: 05271/965-3215</i>

Abteilung 34 - Gesetzliche Vertretung und Unterhalt -

Abteilungsleiter: *Hartmut Brokmann* *Tel.: 05271/965-3400*

Produkt 34.1	Betreuungen	48
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Ruth Müller</i>	<i>Tel.: 05641/7899-67</i>

Produkt 34.4	Unterhaltsvorschuss	50
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Verena Koch</i>	<i>Tel.: 05271/965-3114</i>

Anhang

Leistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Kreis Höxter	54
Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Höxter	

Produkt 32.1

Sozialhilfe Örtlicher Träger

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Grundsätzliche Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den berechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Dies soll insbesondere durch die Hilfe zur Selbsthilfe erfolgen. Dabei sollen die Berechtigten so weit wie möglich unterstützt und in die Lage gesetzt werden, unabhängig von der Leistung leben zu können. Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) umfasst verschiedene Arten der Sozialhilfe, mit denen hilfebedürftige Personen in Notlagen unterstützt werden können.

Das SGB XII umfasst u. a. folgende Hilfearten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 32.5),
- Hilfe zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege (Produkt 32.2).

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII umfasst die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts von Personen und Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend durch eigenes Einkommen oder Vermögen sicherstellen können.

Voraussetzung für diesen Leistungsbezug ist, dass dieser Personenkreis keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (Jobcenter Kreis Höxter) oder auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat. Die Bearbeitung dieses Teilbereiches der Sozialgesetzgebung ist durch Satzung auf alle kreisangehörigen Städte delegiert worden.

Für die übertragenen Hilfen übt der Kreis Höxter die Fachaufsicht aus. Diese umfasst zudem auch die Durchführung von Widerspruchsverfahren im Falle eingeleiteter Rechtsmittel gegen Entscheidungen der städtischen Sozialämter. Hinzu kommen Streitverfahren wegen Kostenersatzungen zwischen Trägern der Sozialhilfe und die Abrechnung der von den Städten bewilligten Leistungen.

Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Zahl der Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt stellen sich in der Zeit von 2008 bis 2012 wie folgt dar:

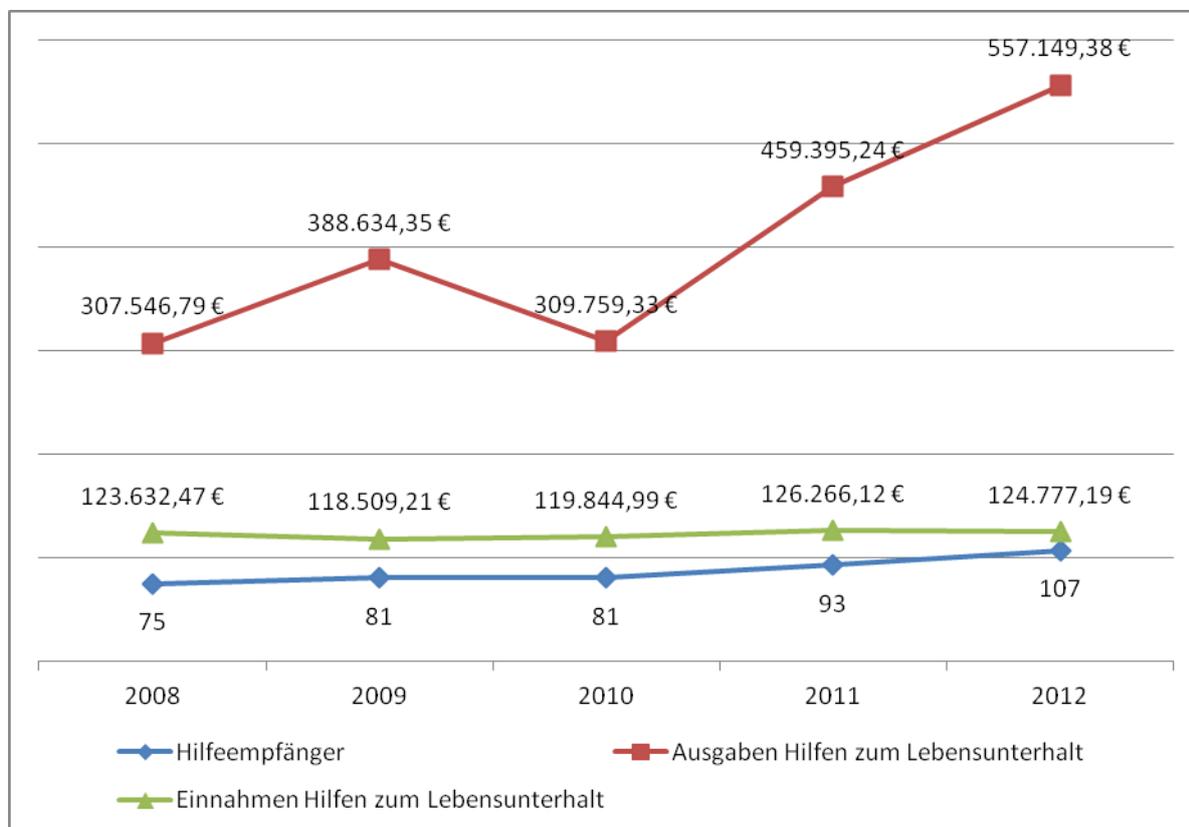


Abbildung 1:

Hilfeempfänger, Ausgaben und Einnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (2008 bis 2012)

Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Die Gewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Kreis Höxter. Der Kreis Höxter ist hier jedoch Leistungsträger für die Kosten der Unterkunft (KdU). In angemessenem Rahmen werden die Kaltmiete sowie die Nebenkosten einschl. der Heizkosten übernommen. Zur tlw. Finanzierung der Kosten der Unterkunft erhält der Kreis Höxter einen Bundeszuschuss. Neben der Regelleistung für die Unterkunft werden im Rahmen des SGB II weitere einmalige Beihilfen gewährt. Hierzu gehören die Erstausrüstung für die Wohnung einschl. der erforderlichen Haushaltsgeräte, die Erstausrüstung für Bekleidung und die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.

Die Kosten der Unterkunft und die einmaligen Beihilfen haben sich in den Jahren 2008 bis 2012 wie folgt entwickelt:

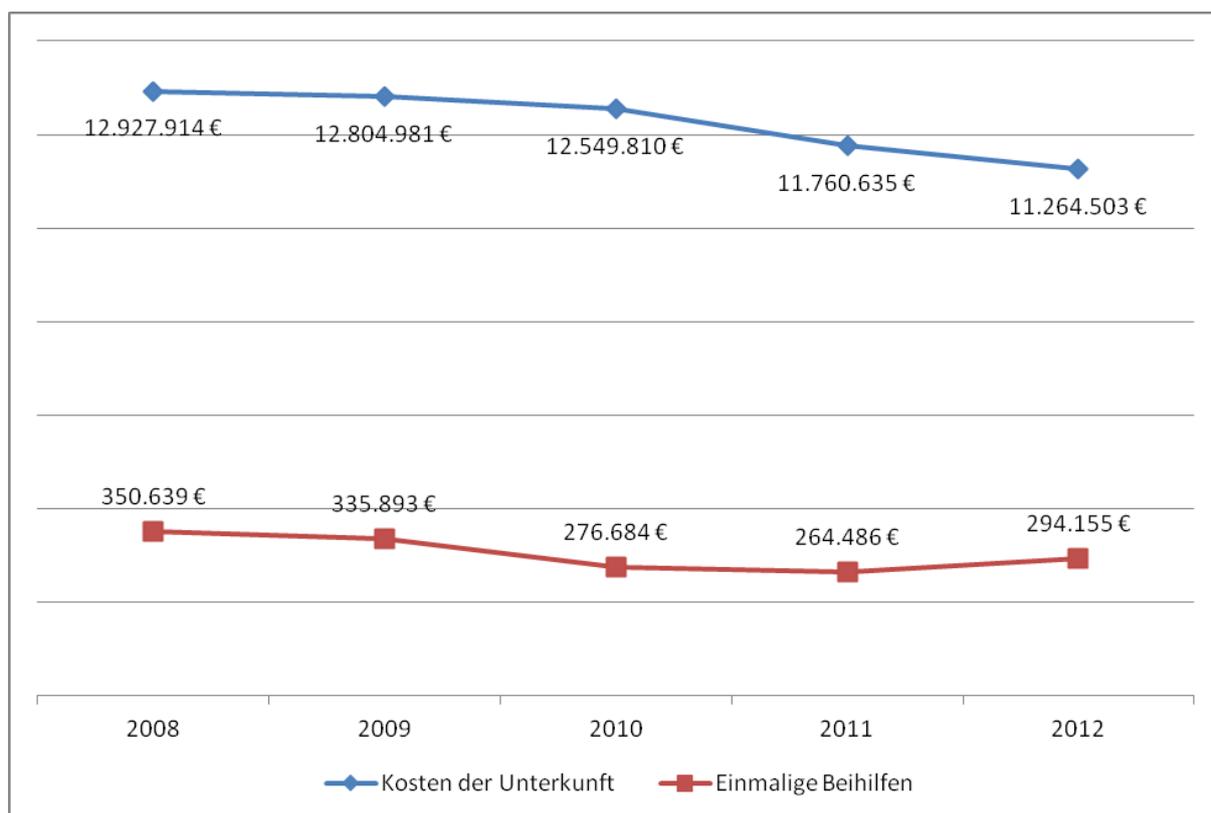


Abbildung 2:
Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen (2008 bis 2012)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen zählen neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Behinderten, dass die beantragte Leistung erforderlich ist und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des behinderten Menschen einer Leistungsgewährung nicht entgegenstehen. Außerdem dürfen keine vorrangigen Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. anderen Sozialleistungsträgern) bestehen, da Sozialhilfe nur nachrangig gewährt wird.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Gesetz nicht abschließend aufgeführt. Sie richten sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf. Zu den Maßnahmen zählen u. a.

- heilpädagogische Leistungen für Kinder,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
- Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Versorgung mit Hilfsmitteln und
- sonstige Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Die sachliche Zuständigkeit des örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträgers richtet sich derzeit nach der Hilfeart. Grundsätzlich ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Sozialhilfeträger für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie für die ambulanten Wohnhilfen sachlich zuständig. Die übrigen Hilfen fallen in die Zuständigkeit des Kreises Höxter als örtlicher Sozialhilfeträger.

Entwicklung der Eingliederungshilfe im Kreis Höxter

In den Jahren 2008 bis 2012 haben sich die Anträge, die Fallzahlen und die Ausgaben für den Kreis Höxter als örtlichem Sozialhilfeträger wie folgt entwickelt:

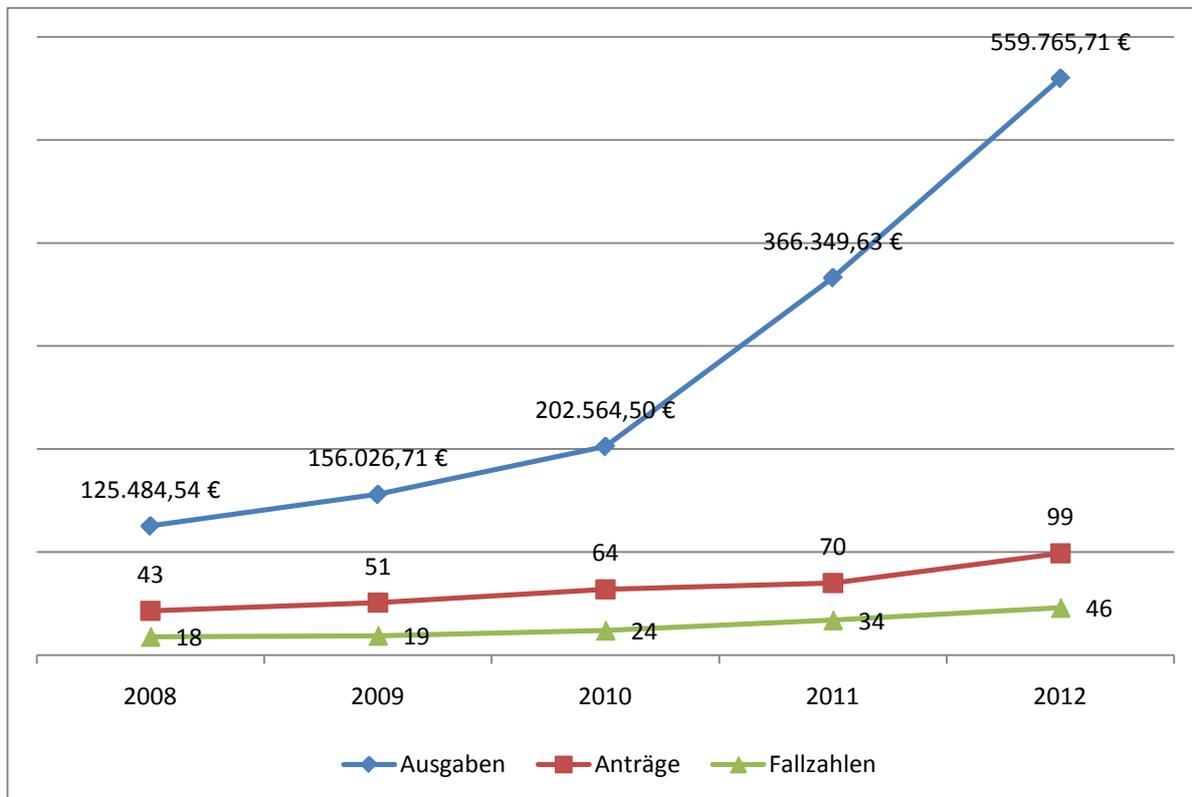


Abbildung 3:
Ausgaben, Anträge und Fallzahlen Eingliederungshilfe örtlicher Träger (2008 bis 2012)

Darüber hinaus beteiligt sich der Kreis Höxter mit einer Pauschale an den Kosten der Frühförderstelle des Caritas-Beratungszentrums in Brakel.

Als größter Ausgabeposten hat sich in den vergangenen Jahren die Hilfe zur angemessenen Schulbildung entwickelt. Im Jahre 2012 entfielen rund 479.000,00 € und damit 86 % der Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe auf diese Hilfe und davon wiederum rund 404.000,00 € (= 84 %) auf die Kosten für Integrationshelfer, die als Unterstützung für behinderte Kinder an (Förder-) Schulen eingesetzt werden.

Inklusion

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2006 soll dafür sorgen, dass jeder Mensch die gleichen Chancen hat, am Leben in unserer Gesellschaft teilzuhaben - von frühester Kindheit bis ins Alter.

Ein Schwerpunkt der Inklusion ist der gemeinsame Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder, der vom Schuljahr 2014/2015 als Rechtsanspruch festgeschrieben werden soll. Die Entscheidung über einen geeigneten Förderort sollte dabei aber immer von den Fähigkeiten des Kindes abhängen und nicht vom Wunsch der Eltern.

Auf die betroffenen Schulen kommen sowohl was die sächliche als auch die personelle Ausstattung betrifft, große Herausforderungen zu - und es zeichnet sich ab, dass auch die örtlichen Sozialhilfeträger finanziell deutlich stärker belastet werden, denn es ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl behinderter SchülerInnen ohne eine gesondert zu finanzierende Integrationskraft nicht an einer Regelschule beschult werden können.

Persönliches Budget

Seit dem 01.01.2008 besteht ein Rechtsanspruch auf ein „Persönliches Budget“. Ziel des Persönlichen Budgets ist es, dem behinderten Menschen in eigener Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Vielfach wird angenommen, hierbei handele es sich um eine neue zusätzliche Leistung. Das Persönliche Budget stellt aber lediglich eine alternative Leistungsform dar, die denselben Anspruchsvoraussetzungen unterliegt wie ein normaler Leistungsantrag. Nach Klärung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen kam es bisher lediglich in zwei Fällen zu einer entsprechenden Bewilligung.

Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“

Am 29.04.2009 trat zum ersten Mal die Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“ zusammen. Sie besteht aus Vertretern der Anbieter- und Betroffenenenseite sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Kreises Höxter. Aufgabe und Ziel der Regionalplanungskonferenz, die einmal pro Jahr tagt, ist die Feststellung und Fortschreibung einer Angebotsstruktur für behinderte Menschen, die auf die regionalen Besonderheiten des Kreises Höxter abgestimmt ist.

Arbeitsgruppe „Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung im Alter“

In der Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“ wurde die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung im Alter“ beschlossen. Der Grund hierfür war, dass in den kommenden 20 Jahren mit einem deutlichen Anstieg hochaltrig geistig behinderter Erwachsener gerechnet wird, die nach Renteneintritt überwiegend auf professionelle Hilfen bei der Schaffung einer geeigneten Tagesstruktur angewiesen sein werden. Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe entspricht im Wesentlichen der Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“.

Aufgrund einer zuvor gestarteten Abfrage wurde anl. der letzten Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“ eine kreisweite Übersichtskarte erstellt, auf der neben der Tagespflege die vorhandenen und geplanten Angebote für Menschen mit Behinderungen dargestellt sind. Auf dieser Basis soll die Arbeit der Arbeitsgruppe fortgesetzt werden.

Zukunft der Eingliederungshilfe

Die Ziele der UN-Konvention zu erreichen, ist ein dynamischer Prozess mit immer neuen Herausforderungen. Zugleich stößt die Finanzausstattung der Sozialhilfeträger an ihre Grenzen. Bundesweit entfällt mittlerweile der größte Teil der Nettoausgaben für Sozialhilfe auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Der Bund, der als Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für Leistungsansprüche festlegt, verweigert sich nach wie vor einer Kostenbeteiligung, so dass die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe ausschließlich von den kommunalen Trägern aufgebracht werden müssen.

Seit einiger Zeit werden auf politischer Ebene verschiedene Steuerungsmöglichkeiten diskutiert („personenzentrierte Hilfe“), wie trotz steigender Fallzahlen bei gleichzeitigem Beibehalten erreichter Leistungsstandards die Gesamtausgaben weniger stark steigen sollen. Eine besondere Bedeutung wird hier dem Sozialhilfeträger zukommen, der die Gesamtsteuerungsverantwortung für trägerübergreifende Leistungen übernehmen soll.

Hilfen zur Gesundheit

Den größten Ausgabenposten nach dem 5. Kapitel des SGB XII stellen die Hilfen bei Krankheit dar. Für den Träger der Sozialhilfe besteht seit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2004 nach § 264 SGB V die Möglichkeit, nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte als sog. Betreuungsfälle bei einer Krankenkasse anzumelden.

Für einen Großteil der Leistungsberechtigten übernimmt die Krankenkasse die Abwicklung der vom Sozialhilfeträger zu gewährenden Krankenhilfe. Der Sozialhilfeträger muss allerdings der Krankenkasse deren Aufwendungen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale (5 % des Leistungsbetrages) erstatten. Das bedeutet, dass die Kostenträgerschaft für diesen Personenkreis weiterhin beim Sozialhilfeträger bleibt. Die Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen vierteljährlich. Die Planung für die Ansätze sind naturgemäß schwierig, da sich Krankheitsfälle schwer vorhersehen lassen.

Die Entwicklung im Berichtszeitraum stellt sich wie folgt dar:

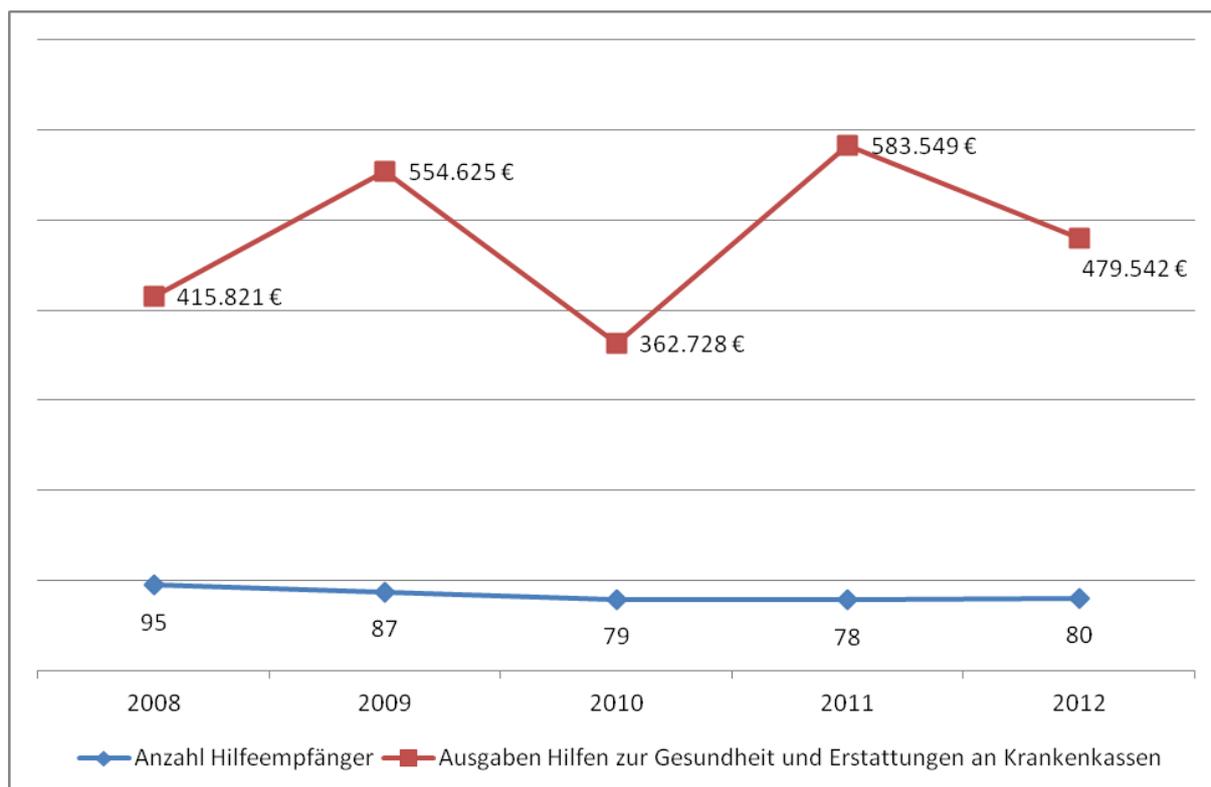


Abbildung 4:

Hilfeempfänger, Ausgaben Hilfen zur Gesundheit/Erstattungen an Krankenkassen (2008 bis 2012)

Das Bildungspaket für Kinder und Jugendliche im Kreis Höxter - Mitmachen möglich machen -

Ab dem 01. Januar 2011 haben Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und gesellschaftlichen Teilhabe.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf bzw. aufgrund ihrer Einkommenssituation auch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, um am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschl. 24 Jahren haben Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket, wenn sie bzw. ihre Eltern SGB II-Leistungen, Wohngeld oder den Kinderzuschlag zum Kindergeld bzw. Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und

- sie eine Kindertagesstätte oder
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Ausnahme:

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gibt es nur bis zum 18. Lebensjahr.

Zu den Leistungskomponenten des Bildungspaketes gehören:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen/Kindertagesstätten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Notwendige Lernförderung
- Zuschüsse für das Mittagessen an Schulen, Kindergärten und in der Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für SGB II-Leistungsberechtigte werden beim Jobcenter Kreis Höxter bearbeitet. Für Wohngeld-, Kinderzuschlag-, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsberechtigte werden die Anträge beim Kreis Höxter, Abt. Finanzielle Hilfen und Schule, bearbeitet.

Im Rahmen der ergänzenden Schulsozialarbeit des Bildungs- und Teilhabepaketes werden den Städten des Kreises Höxter bis zum Jahr 2013 zusätzlich insgesamt jährlich 300.000,00 € zur Verfügung gestellt. Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Wohlfahrtsverbänden und Sozialvereinen wird diese ergänzende Schulsozialarbeit kreisweit vor Ort an den Schulen erbracht.

Die Antragszahlen und Ausgaben stellen sich in den Jahren 2011 und 2012 wie folgt dar:

	Jahr 2011	Jahr 2012
Anträge	5.096	7.404
Ausgabe für die Leistungskomponenten insgesamt (in €)	287.534,87	551.254,99

Zusammenarbeit mit den Freien Wohlfahrtsverbänden

Die Träger der Sozialhilfe sollen nach § 5 SGB XII bei der Durchführung des Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohl der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Wohlfahrtsverbände unterbreiten dabei auf den verschiedensten Gebieten ihre individuellen Angebote. Dabei werden die Wohlfahrtsverbände im Wege der institutionellen Förderung vom Kreis Höxter finanziell angemessen unterstützt. Zum anderen nehmen die Wohlfahrtsverbände auch pflichtige Aufgaben für den Kreis wahr (z. B. im Rahmen der Schuldnerberatungen).

Im Jahre 2012 erhielten die Wohlfahrtsverbände im Kreis Höxter folgende Pauschalzuschüsse:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter -	25.097,00 €
Caritasverband für den Kreis Höxter	73.002,00 €
Diakonie Paderborn-Höxter	33.807,00 €
Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Höxter -	25.097,00 €
Der PARITÄTISCHE - Kreisgruppe Höxter -	25.097,00 €
Insgesamt	<u>182.100,00 €</u>

Daneben wurden in 2012 noch folgende Zuschüsse geleistet:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter - (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000,00 €
Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter - (Familienplanungsfonds)	4.000,00 €
Donum Vitae - Regionalverband Paderborn - (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000,00 €
Donum Vitae - Regionalverband Paderborn - (Familienplanungsfonds)	4.000,00 €
Diakonie Paderborn-Höxter (Förderung der Schuldnerberatung)	51.300,00 €
Die Nachbarn e. V. (Hilfen für psychisch Kranke)	2.500,00 €
Fachstelle zur Begleitung und Beratung der Opfer von Menschenhandel NADESCHDA	1.000,00 €

Kapitalentschädigung

Die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) wird ehemaligen DDR-Bürgern gezahlt, die Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen durch das DDR-Regime geworden sind.

Die Geschädigten erhalten für jeden angefangenen Monat der Freiheitsentziehung eine Kapitalentschädigung i. H. v. 306,78 €.

Voraussetzungen für die Zahlung der Kapitalentschädigung sind:

- mindestens 180 Tage Freiheitsentzug durch das DDR-Regime
- gerichtlicher Rehabilitierungsbeschluss zur Anerkennung der Rechtswidrigkeit der Strafverfolgung
- Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG).

Auf die Kapitalentschädigung werden bereits erhaltene Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz angerechnet.

Die Kosten der Kapitalentschädigung werden durch den Bund und das Land NRW getragen. Kreismittel werden nicht beansprucht. Die Fallzahlen sind gering und liegen bei maximal einer Person je Quartal.

Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das Pflegeversicherungsgesetz

Seit Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes am 01.01.1995 besteht für alle Versicherten der privaten Krankenversicherung eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Pflegeversicherung.

Ordnungswidrig handelt, wer der Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrages nicht nachkommt oder mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät.

Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wurde auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, weil diese an der Einhaltung der Versicherungspflicht der privaten Pflegeversicherung ein unmittelbares Eigeninteresse haben, da sie ansonsten bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit eines Nichtversicherten im Regelfall mindestens teilweise die Kosten der Pflegebedürftigkeit als Sozialhilfeträger übernehmen müssen.

Die Bemessung der Geldbuße orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Berücksichtigung der Schwere des Delikts
- Persönliche bzw. wirtschaftliche Situation des Täters
- Einsicht des Täters
- Gleichbehandlungsgrundsatz, daher gleiches Bußgeld für gleiches Delikt

Der Bußgeldkatalog wird jährlich neu vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt. Dabei wird als Grundlage ein fiktiver durchschnittlicher Monatsbeitrag der gesetzlichen Pflegeversicherung zugrunde gelegt. Dieser ermittelt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Arbeitnehmer in der Rentenversicherung, vervielfältigt mit dem Prozentsatz der gesetzlichen Pflegeversicherung von zzt. 1,95 %.

Dabei ergeben sich folgende grundsätzliche Bußgeldhöhen (bei einem Prämienverzug von jeweils sechs Monaten), die aufgrund der o.a. Bemessungskriterien vermindert bzw. erhöht werden können:

- 1. Prämienverzug 150,00 Euro
- 2. Prämienverzug 300,00 Euro
- 3. Prämienverzug 450,00 Euro
- für jeden weiteren Prämienverzug werden 150,00 Euro aufgeschlagen, der Höchstbetrag des Bußgeldes liegt bei 2.500,00 Euro.

Zusätzlich sind die offenen Prämien bei der privaten Pflegeversicherung zu begleichen.

Die Höhe der festgesetzten Bußgelder kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Betrag in Euro
2008	12.182,60
2009	10.231,90
2010	22.186,00
2011	41.468,00
2012	37.638,10

Produkt 32.2

Hilfen zur Pflege

Pflegebedürftig kann - unabhängig vom Alter - jeder werden.

Nach der gesetzlichen Definition ist pflegebedürftig, wer „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mind. 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf.“

Unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen haben Menschen, die pflegebedürftig sind, Anspruch auf Gewährung von Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe.

Die Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII. Buch ist eine Ergänzung zur gesetzlichen Pflegeversicherung (nach dem Sozialgesetzbuch XI. Buch) und tritt nur dann ein, wenn Leistungen der Pflegeversicherung nicht gewährt werden oder zusammen mit den eigenen Mitteln nicht ausreichen, den festgestellten Hilfebedarf sicherzustellen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege:

- Senioren- und Pflegeberatung
- Hilfe zur häuslichen Pflege
- Stationäre Pflege in Heimen

Senioren- und Pflegeberatung

Immer mehr Menschen sehen sich als Betroffene oder Angehörige mit dem Thema „Pflegebedürftig – was nun? Wie wird sich unser Leben verändern? – was tun?“ konfrontiert. In dieser Situation müssen - oft auch völlig unvorbereitet - weitreichende Entscheidungen getroffen und eine Fülle von Fragen geklärt werden.

Die Senioren- und Pflegeberatung des Kreises Höxter bietet eine individuelle, trägerunabhängige und kostenlose Beratung für alle Ratsuchenden und unterstützt Senioren, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen z. B. bei der Wahl der Hilfeart, der geeigneten Hilfsmittel, der Feststellung des individuellen Hilfeplanes und vieles mehr.

Ziel der Senioren- und Pflegeberatung ist es, die für den Einzelnen geeignete Form der Hilfe und / oder Pflege sicherzustellen, möglichst in der bisherigen sozialräumlichen Umgebung. In diesem Zusammenhang vermittelt die Senioren- und Pflegeberatung auch Kontakte zu den erforderlichen Institutionen (Pflegedienst, Haushaltshilfen, Einrichtungen der Kurzzeit-, der teilstationären und/oder der vollstationären Pflege). Die Beratung erfolgt auch in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person, um die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen zu können.

Hilfe zur häuslichen Pflege

Einen pflegebedürftigen Menschen zu Hause zu betreuen, ist eine anspruchsvolle und anstrengende Tätigkeit. Nicht selten gehen Angehörige bei der häuslichen Pflege und Fürsorge über ihre eigenen Belastungsgrenzen hinaus.

Die Hilfe zur Pflege soll in erster Linie die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn stärken, um den pflegebedürftigen Menschen den Verbleib in der häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Leistungen der häuslichen Pflege sind insbesondere:

- Pflegegeld oder Pflegebeihilfe
- Pflegesachleistungen
- Kombinationsleistungen
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung

Leistungen der häuslichen Pflege kommen nur in Betracht, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, den Hilfebedarf der pflegebedürftigen Person sicherzustellen und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Hilfestellung vorliegen.

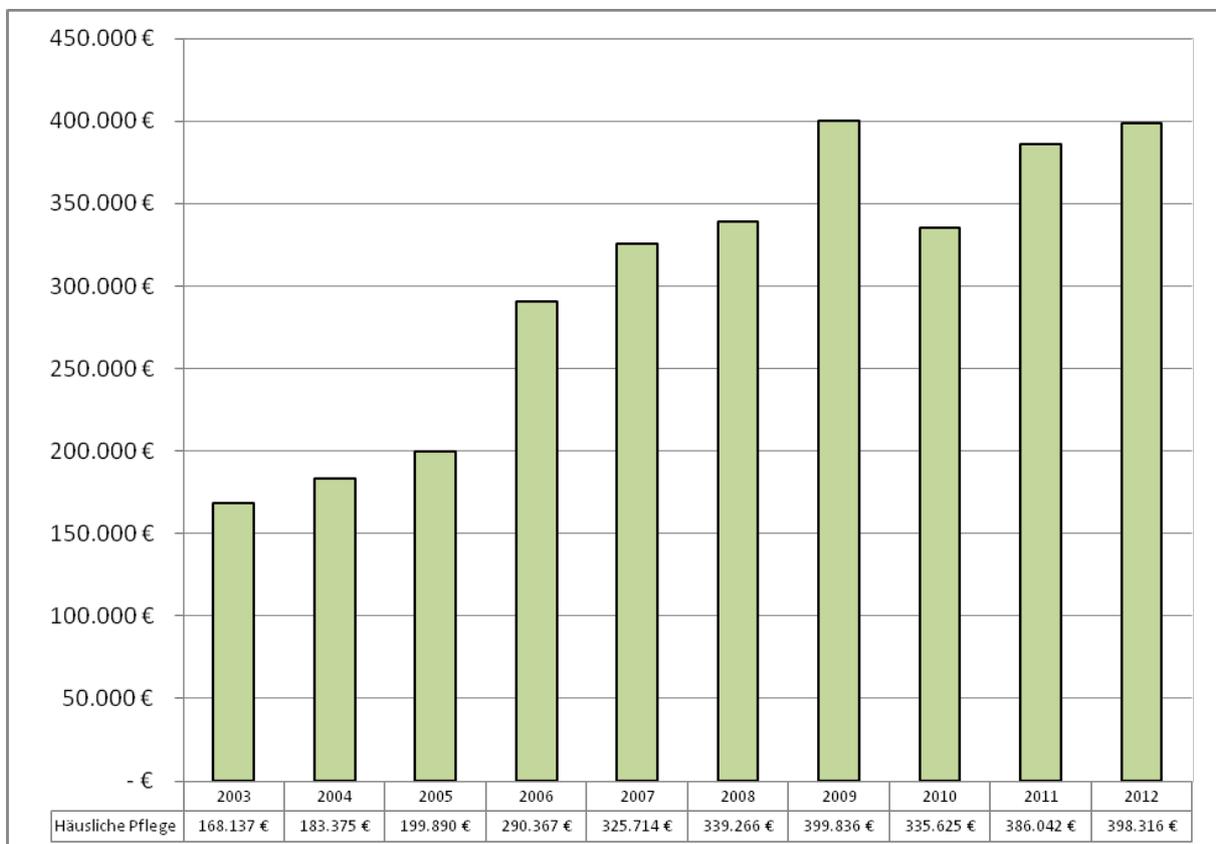


Abbildung 5:
Entwicklung der Kosten der häuslichen Pflege (2003 bis 2012)

Stationäre Pflege in Heimen

Kann der Pflegebedarf zu Hause durch die ambulante Pflege nicht mehr sichergestellt werden, besteht die Möglichkeit einer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

Das tägliche Heimentgelt einer Pflegeeinrichtung setzt sich zusammen aus:

- Pflegekosten
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- einer Ausbildungspauschale
(diese wird seit 01.07.2012 jährlich festgelegt und beträgt derzeit 2,35 € pro Tag und Heimbewohner)

Reichen die eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, die Heimkosten zu bestreiten, können bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen folgende Leistungen durch den Sozialhilfeträger gewährt werden:

- Pflegewohngeld
- Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

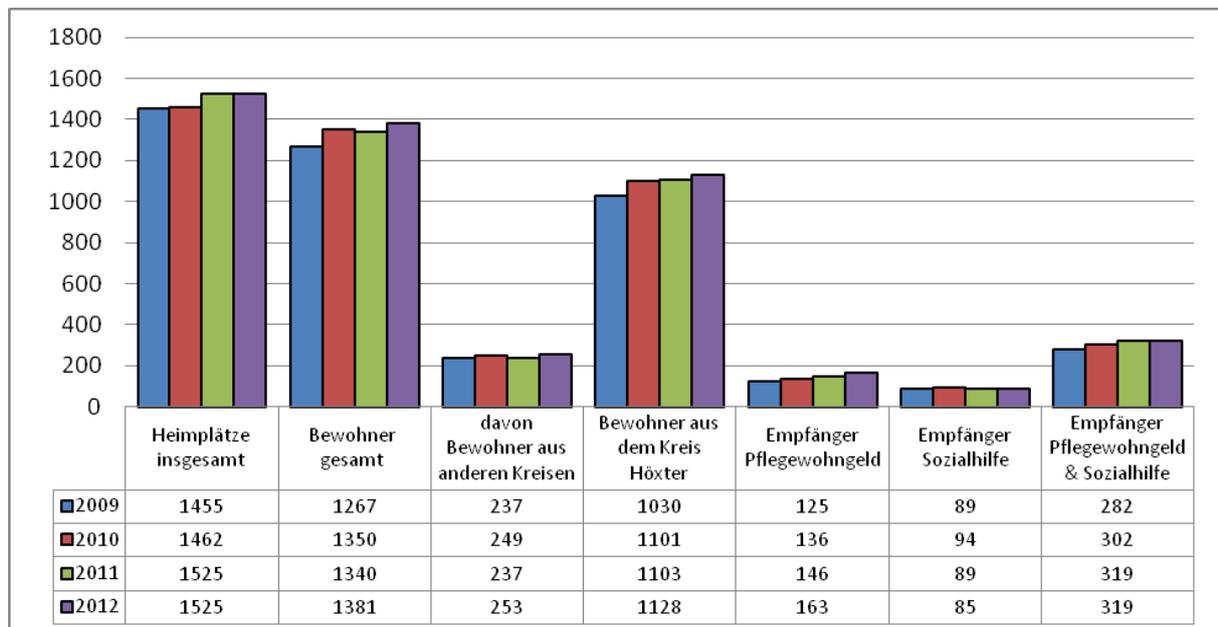


Abbildung 6:
Heimplätze, Belegung und Fallzahlen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2009 bis 2012)

Pflegewohnngeld

Das Pflegewohnngeld dient zur Deckung der Investitionskosten der Einrichtung und wird durch den Sozialhilfeträger gewährt, sofern das Einkommen und Vermögen des Heimbewohners und seines Partners nicht ausreichen, die Investitionskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Gewährung von Pflegewohnngeld ist gebunden an die Feststellung einer Pflegestufe durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Für Personen, für die eine Pflegeversicherung nicht besteht oder die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe nicht vorliegen, besteht – bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen – die Möglichkeit, die Investitionskosten im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmen.

Bei der Gewährung von Pflegewohnngeld darf das Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners 10.000,00 € nicht übersteigen. Werden beide Partner zeitgleich in einer Einrichtung betreut, erhöht sich dieser Betrag auf 20.000,00 €. (Diese Angaben entsprechen der derzeitigen Rechtslage. Eine Überarbeitung und Änderung des Landespflegegesetzes erfolgt zur Zeit und wird voraussichtlich Auswirkungen auf die Gewährung von Pflegewohnngeld haben.)

Die Gewährung von Pflegewohnngeld erfolgt nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen und wird daher nur für Heimbewohner gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Heimaufnahme in Nordrhein-Westfalen hatten **und** in einer in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Einrichtung gepflegt werden.

Ausnahme:

Ein naher Angehöriger des Heimbewohners hat zum Zeitpunkt der Heimaufnahme (in eine Einrichtung, die im Kreis Höxter liegt) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Höxter.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs während eines Heimaufenthaltes wird bei der Gewährung von ausschließlich Pflegewohnngeld ein Taschengeld in Höhe von derzeit max. 153,14 € mtl. gewährt.

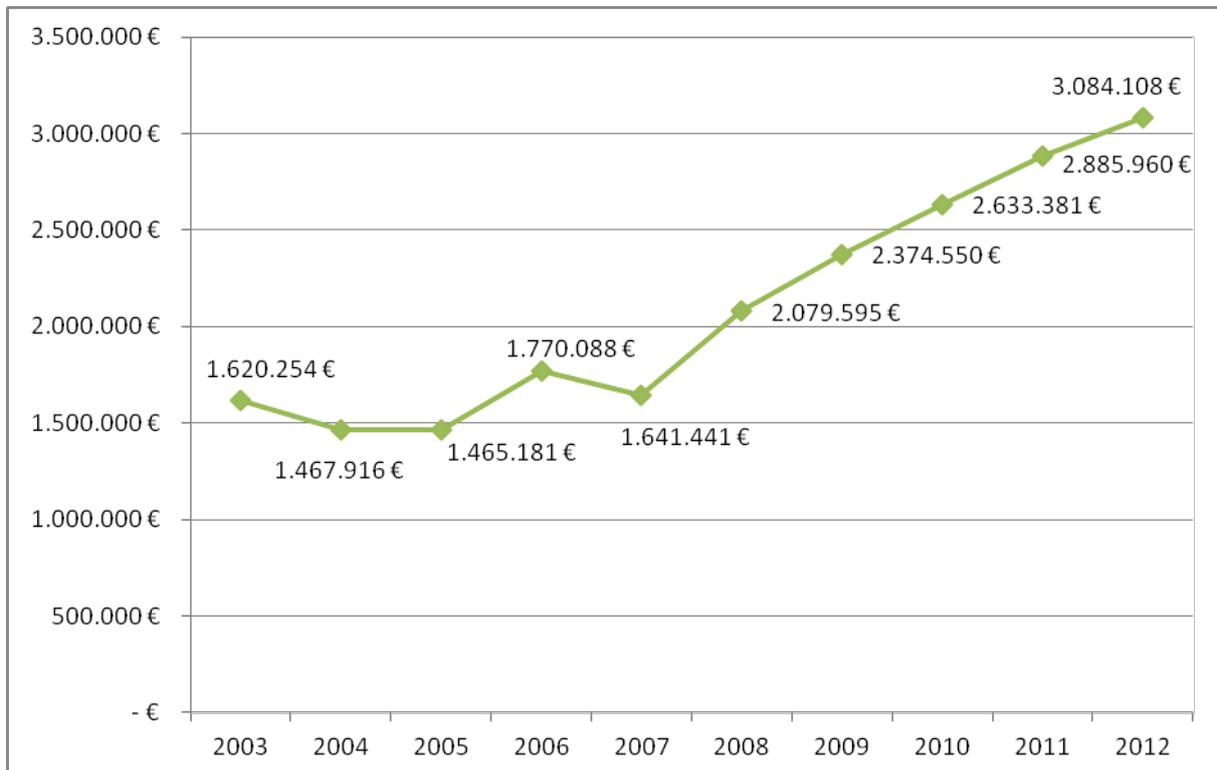


Abbildung 7:
Entwicklung der Kosten Pflegegeld (2003 bis 2012)

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen:

Sofern das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung und dem gewährten Pflegegeld nicht ausreichen, die Kosten des Heimaufenthaltes zu bestreiten, kann die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten aus Mitteln der Sozialhilfe beantragt werden.

Ein Anspruch auf Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten im Rahmen der Sozialhilfe besteht nur, wenn das Vermögen einen Betrag in Höhe von 2.600,00 € für Alleinstehende bzw. 3.214,00 € für Verheiratete nicht übersteigt.

Ist verwertbares Vermögen vorhanden, welches nicht zeitnah der Verwertung zugeführt werden kann (z. B. Haus- und/oder Grundeigentum, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht veräußert werden kann), kann die beantragte Hilfe im Rahmen eines Darlehens gewährt werden, welches in der Regel durch eine Grundbucheintragung gesichert wird.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs während eines Heimaufenthaltes wird bei der Gewährung von Sozialhilfe ein Taschengeld in Höhe von derzeit mtl. 103,14 € gewährt.

Da eine rückwirkende Gewährung von Sozialhilfe nicht möglich ist, ist eine **rechtzeitige** Antragstellung Voraussetzung für die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten.

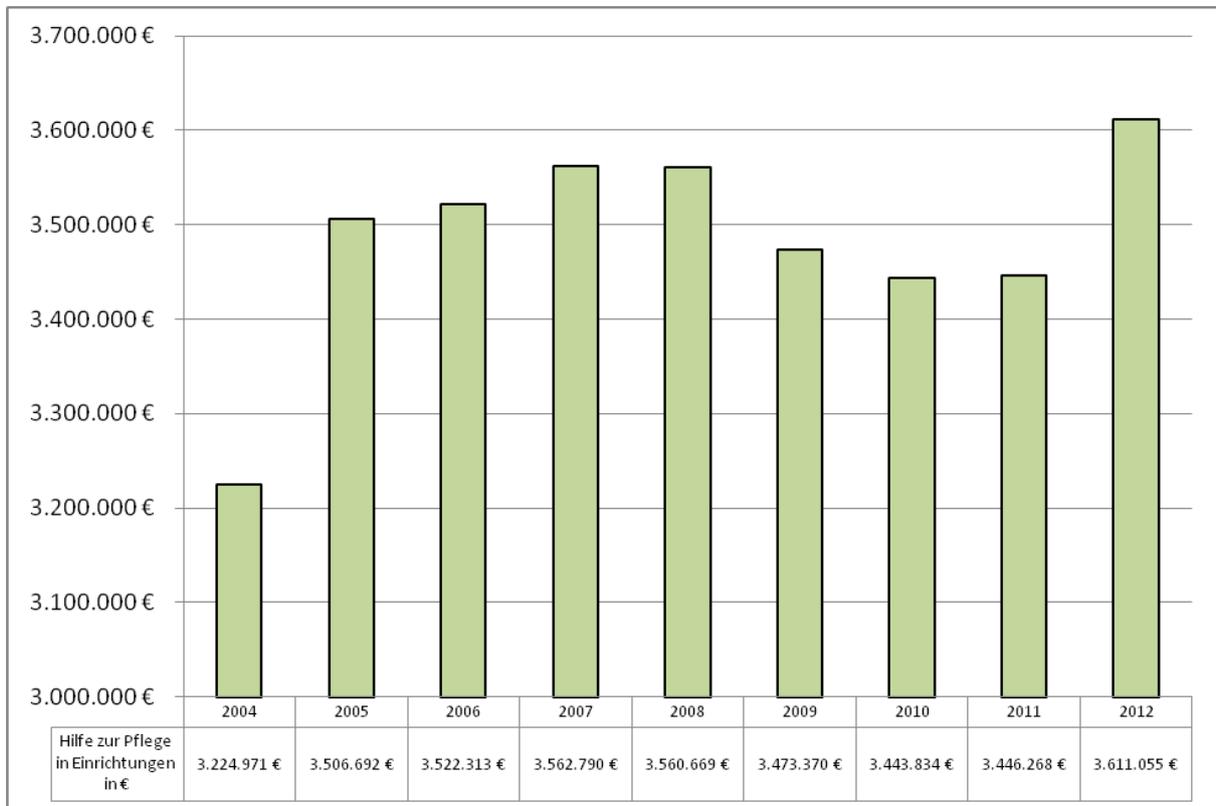


Abbildung 8:

Entwicklung der Kosten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2004 bis 2012)

Einnahmen aus Unterhalt und sonstigen Ansprüchen zur Erstattung der vom Kreis Höxter übernommenen nicht gedeckten Heimkosten:

Verwandte in gerader Linie sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Dies hat zur Folge, dass die Kinder in der Regel gehalten sind, die vom Kreis Höxter für ihre Eltern aufgewandten Heimpflegekosten, den Barbetrag und einen evtl. gewährten Zusatzbarbetrag zu erstatten.

Weitere Zahlungspflichten können sich aus vertraglichen, erbrechtlichen, sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen sowie aus Schenkungsrückforderungsansprüchen ergeben.

Die entsprechenden Einnahmen entwickelten sich wie folgt:

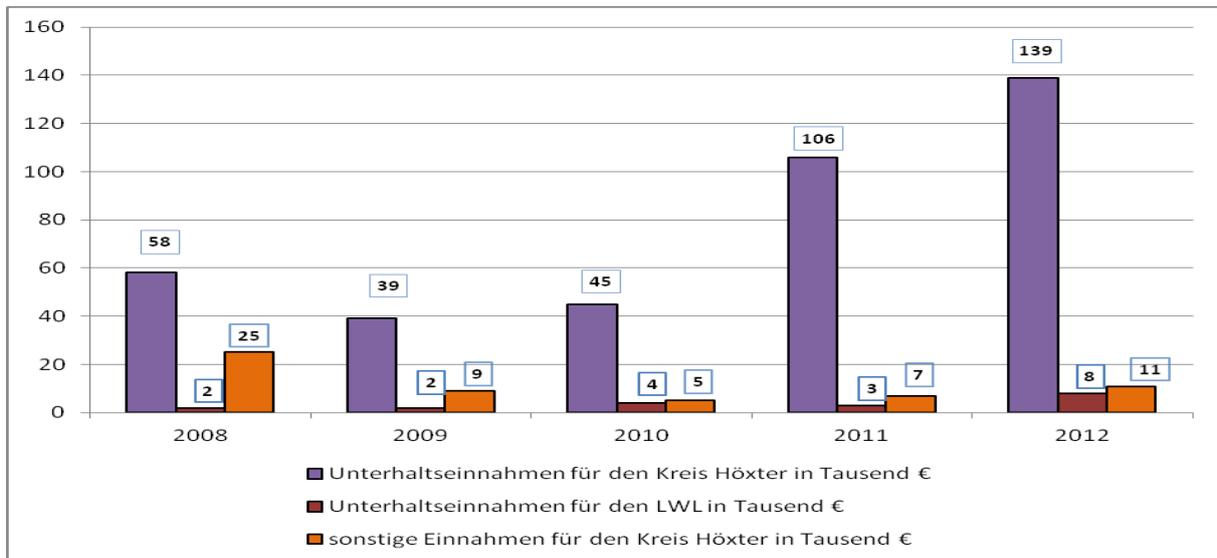


Abbildung 9:
Entwicklung der Unterhaltseinnahmen und der sonstigen Einnahmen (2008 bis 2012)

Unabhängig von diesen Einnahmen wurden ferner durch Beratungen und Zahlungsvereinbarungen mit Angehörigen zur Abgeltung vertraglicher, erbrechtlicher und sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche sowie zur Zahlung von Schenkungsrückforderungs- und Unterhaltsansprüchen des Heimbewohners dem Kreis Höxter jährlich Sozialhilfaufwendungen in beträchtlicher Höhe erspart. Eine genaue Bezifferung über den v. g. Zeitraum ist leider nicht möglich.

Darüber hinaus wurden bestehende zivilrechtliche Forderungen des Kreises Höxter, die noch nicht beglichen werden konnten, durch eine Eintragung im Grundbuch für die Zukunft gesichert.

Durch personelle Aufstockung wird mit weiter steigenden Einnahmen gerechnet.

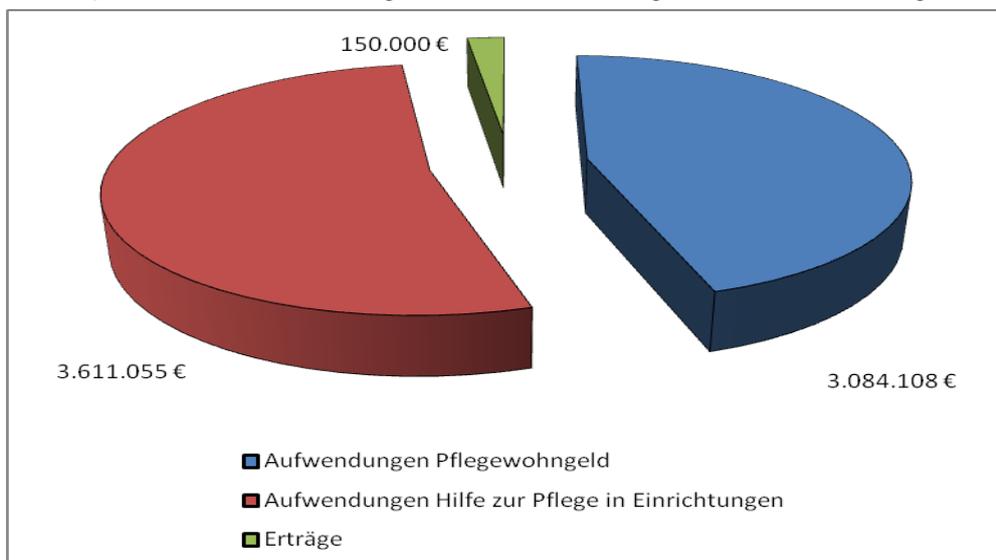


Abbildung 10:
Darstellung der Aufwendungen und Erträge für das Jahr 2012

Produkt 32.5

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit 2003 bestehende Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen soll.

Die Hilfe richtet sich an Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder
- die Altersgrenze erreicht haben.

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Erreichen der Altersgrenze
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung liegt vor, soweit eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird oder bei Personen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind.

Diese Sozialleistung richtet sich also an Personen, die dem Arbeitsmarkt auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Grundsicherungsleistungen sind gegenüber den Sozialhilfeleistungen und auch gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorrangig.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts, soweit das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht. Der notwendige Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus dem Regelbedarf, den angemessenen Kosten der Unterkunft, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und bei Bedarf aus den Mehrbedarfszuschlägen sowie Beihilfen für einmalige Bedarfe.

Die Leistungen werden im Regelfall für zwölf Monate zugesprochen.

Bei dieser Sozialleistung bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000,00 € liegt.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff erreichen, dass für diesen Personenkreis Zugangshemmnisse zur Sicherung des Existenzminimums entfallen.

Der Kreis Höxter als Träger der Sozialhilfe hat zur Gewährleistung einer ortsnahen Aufgabenerledigung die Bewilligung der Hilfeleistung für Personen außerhalb von Einrichtungen durch Satzung auf die Städte delegiert und übt die Fachaufsicht aus. Die Widerspruchsbearbeitung erfolgt durch den Kreis Höxter.

Sind Grundsicherungsleistungen im stationären Bereich erforderlich, werden sie beim Kreis im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege bearbeitet.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden seit 2003 weitgehend zu Lasten des Kreises Höxter gewährt.

Aufgrund der mit dem fehlenden Unterhaltsrückgriff verbundenen Einnahmeausfälle und Mehrausgaben erfolgte einmal jährlich eine pauschale Bundeserstattung aufgrund der Nettoaufwendungen des Vorjahres.

Bis 2011 umfasste die Beteiligung des Bundes maximal einen Anteil von 15 % der Aufwendungen des Vorjahres. 2012 war der Anteil auf 45 % gestiegen. Seit 2013 erfolgt die Erstattung des Bundes aufgrund der Aufwendungen des lfd. Jahres.

2013 werden 75 % erstattet, ab 2014 100 %.

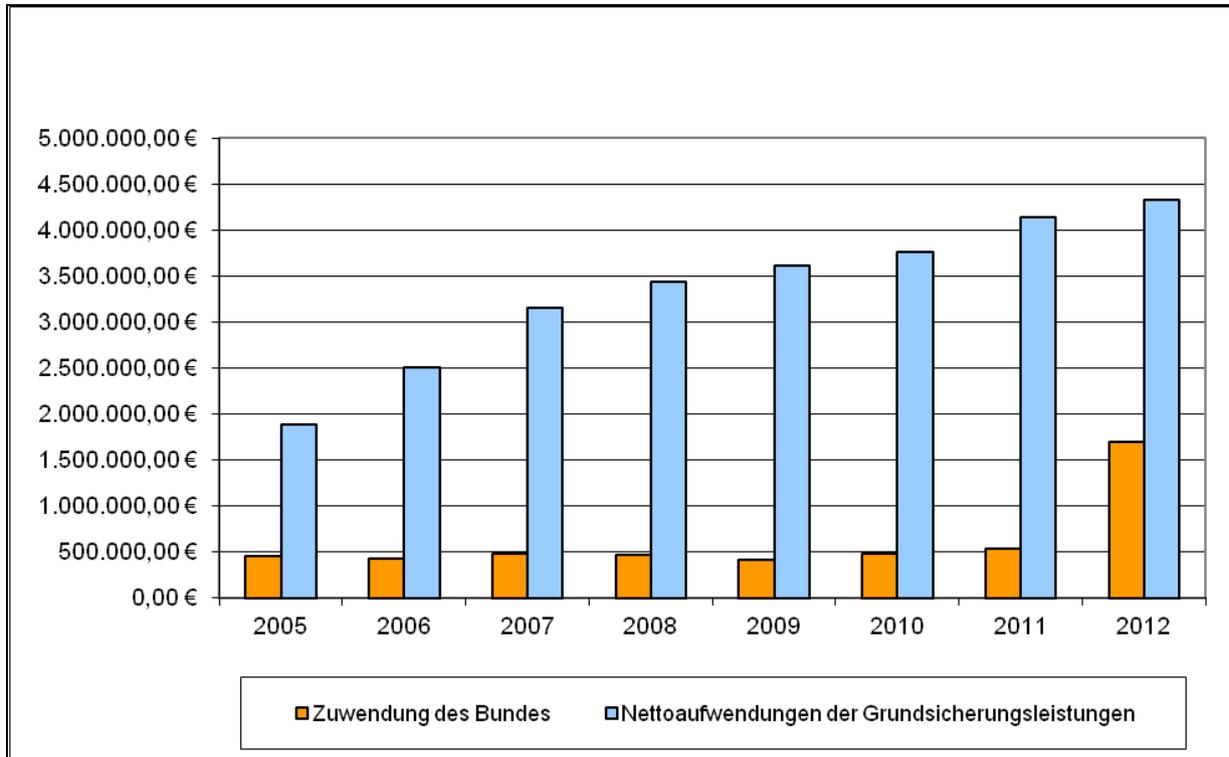


Abbildung 11:
Darstellung der Aufwendungen im Vergleich zur Bundeserstattung (2005 bis 2012)

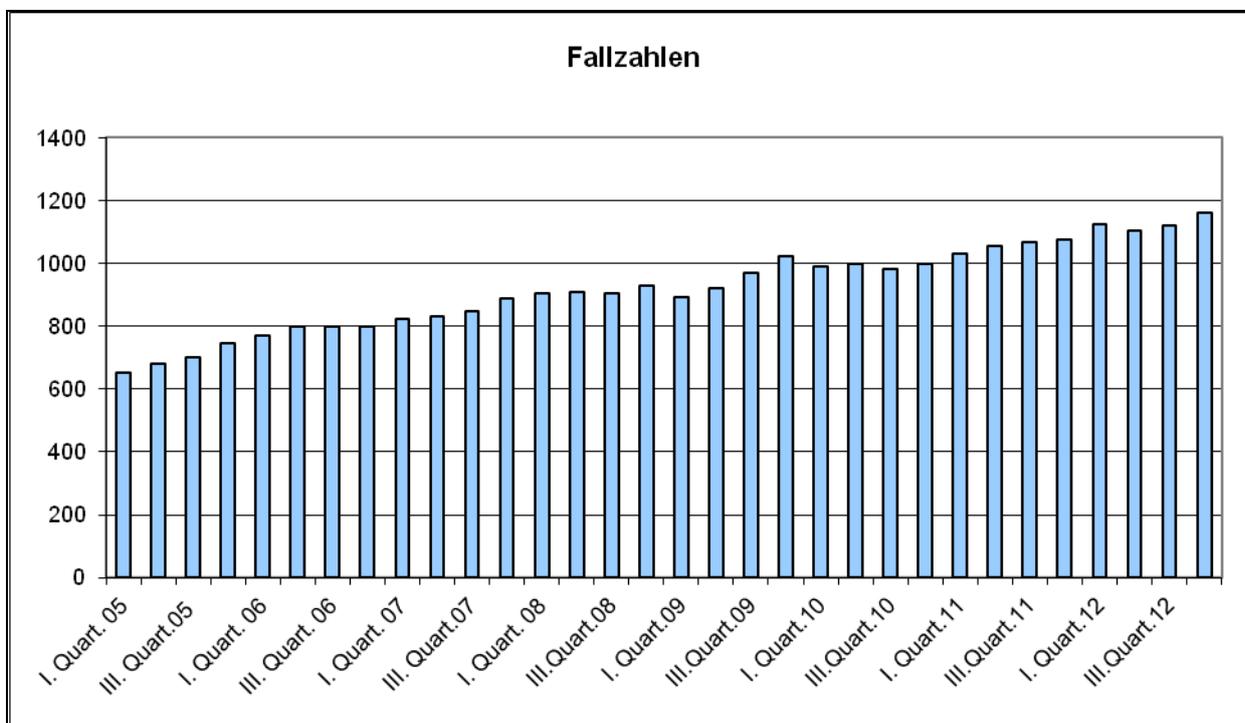


Abbildung 12:
Darstellung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung im Kreis Höxter (2005 bis 2012)

Die Anzahl der Grundsicherungsempfänger im stationären Bereich liegt konstant bei ca. 100 Hilfeberechtigten.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ist seit Einführung der Hilfe bis einschließlich 2010 alle zwei Jahre gestiegen.

Der deutliche Anstieg der Fallzahlen ab 2011 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass das Jobcenter verstärkt die Überprüfung der Erwerbsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen veranlasst hat.

Innerhalb von zwei Jahren stieg die Fallzahl bei den Personen unterhalb der Altersgrenze um 97 Personen, während bei den Personen oberhalb der Altersgrenze nur ein Anstieg von 63 Personen zu verzeichnen war.

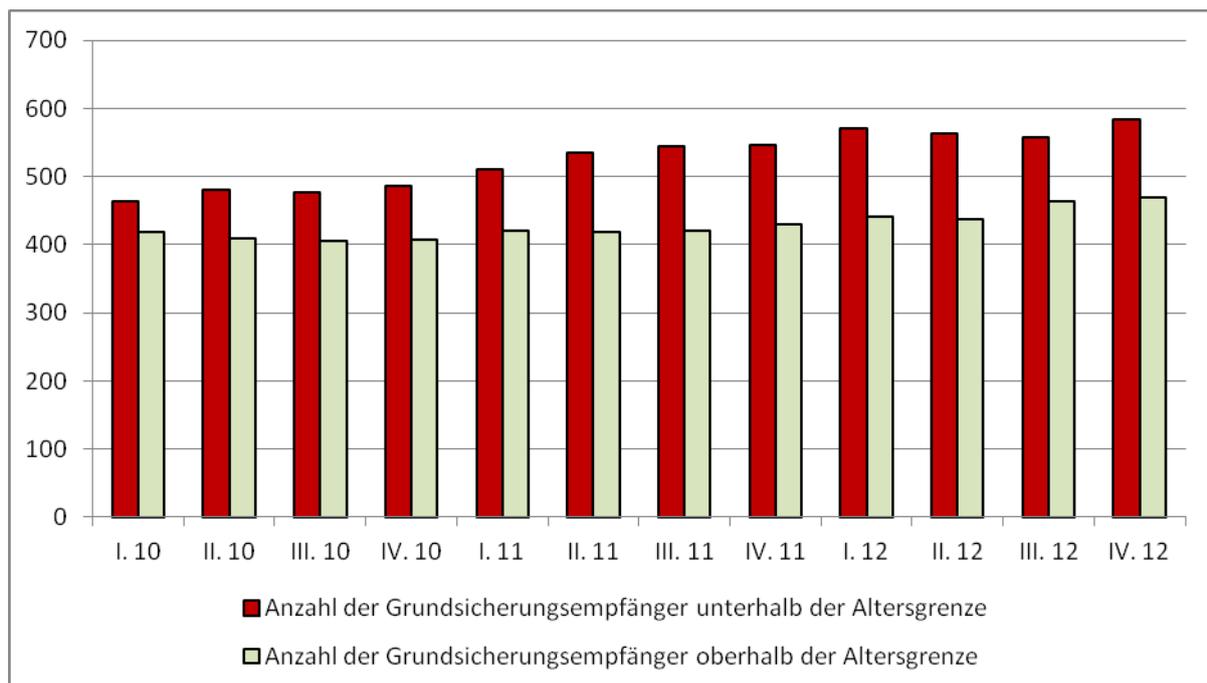


Abbildung 13:

Darstellung der Anzahl der Grundsicherungsempfänger außerhalb von Einrichtungen unterschieden nach Personen unterhalb der Altersgrenze und über der Altersgrenze (2010 bis 2012)

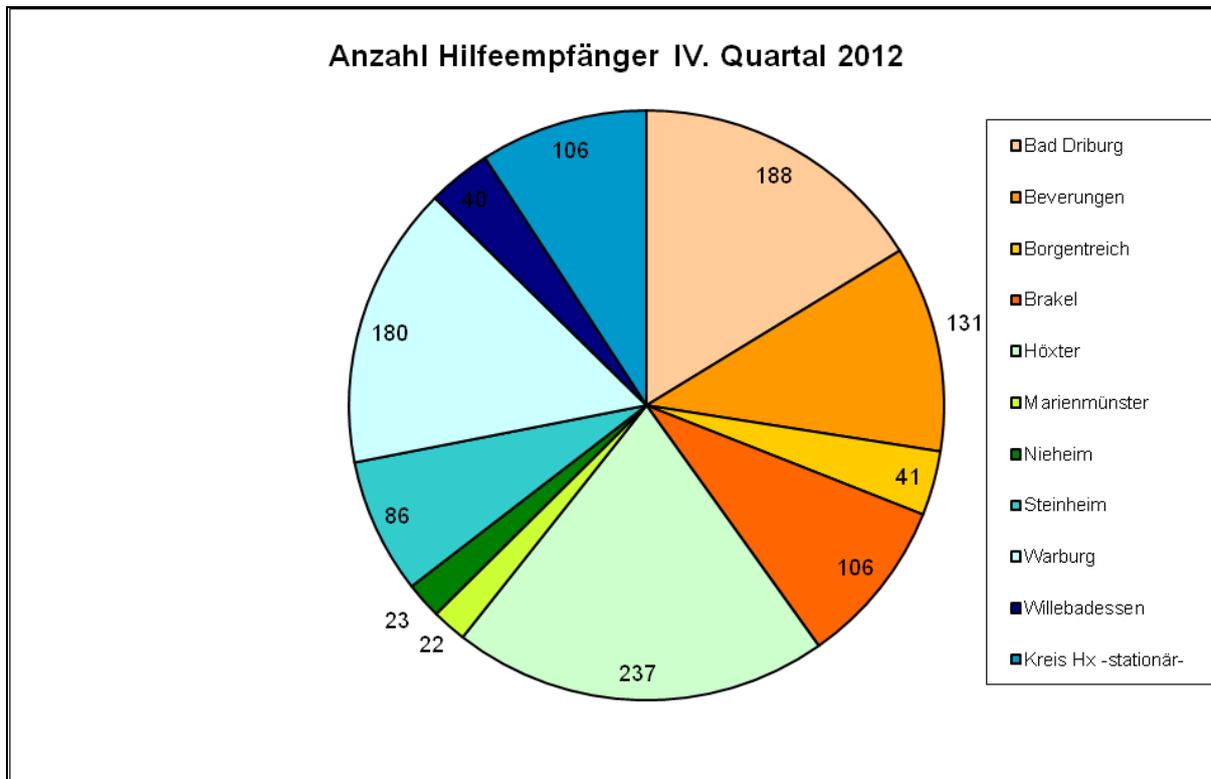


Abbildung 14:
 Anzahl der Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in den Städten des Kreises Höxter außerhalb von Einrichtungen und bei stationärer Unterbringung (IV. Quartal 2012)

Innerhalb der letzten zwei Jahre ist die Anzahl der Hilfeempfänger lediglich in Borgentreich gesunken. Bei den anderen neun kreisangehörigen Städten ist ein Anstieg der Fallzahlen von 10 % bis über 50 % zu verzeichnen.

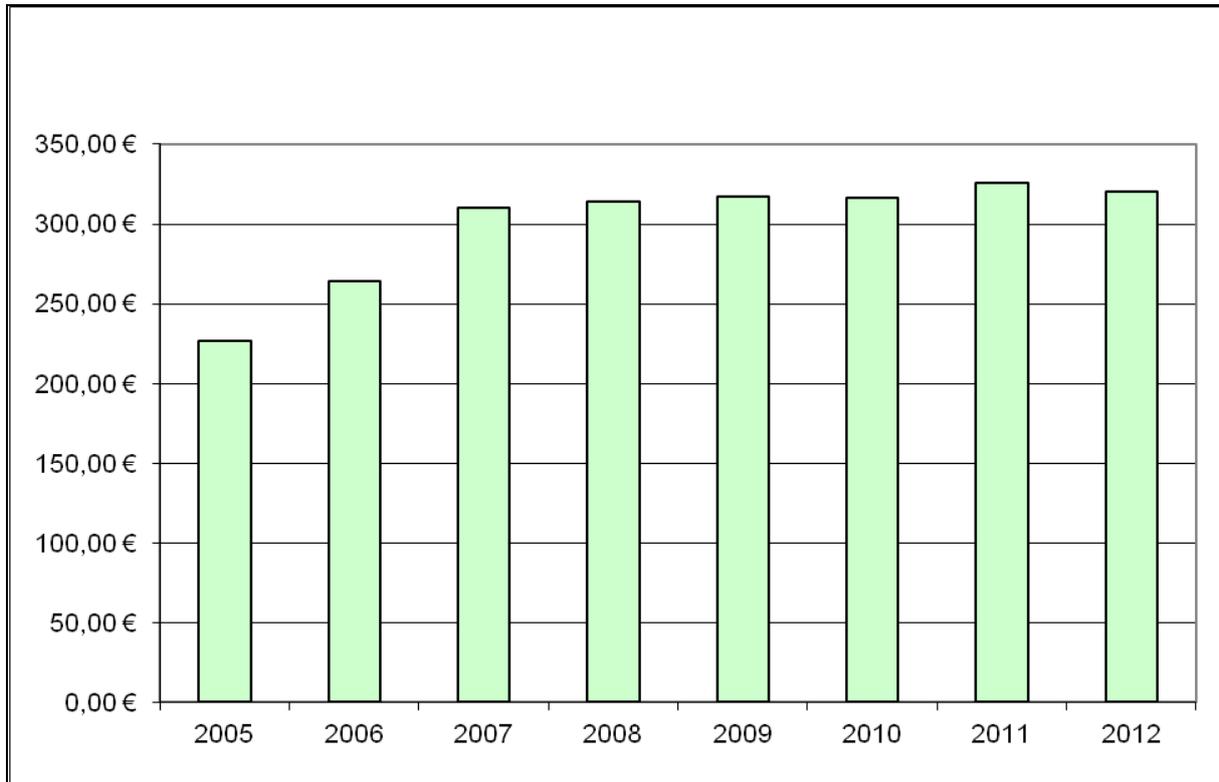


Abbildung 15:

Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für einen Leistungsberechtigten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (2005 bis 2012)

Bei den Pro-Kopf-Aufwendungen handelt es sich um die durchschnittlichen Werte, basierend auf den Gesamtaufwendungen aufgeteilt auf alle Leistungsberechtigten.

Die Pro-Kopf-Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung sind seit Jahren stabil. Die Erhöhungen resultieren aus den Anhebungen der Regelbedarfe und den gestiegenen Energiekosten.

Durch Urteil vom 16.05.2012 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass bei der Berechnung der angemessenen Unterkunftskosten für eine Einzelperson entsprechend Nr. 8.2 der Wohnungsnutzungsbestimmungen nicht mehr 45 m², sondern 50 m² zu Grunde zu legen sind. Die Umsetzung des Urteils erfolgt seit Ende 2012. Mit einer deutlichen Kostensteigerung pro Hilfeempfänger ab 2013 ist zu rechnen.

Produkt 32.14

Ausbildungsförderung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten. Ausbildungsförderung wird gewährt, wenn dem Auszubildenden die für Lebensunterhalt und Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit wird dem Einzelnen – selbst wenn die wirtschaftliche Situation seiner Familie dies nicht gestattet – die Ausbildung ermöglicht, für die er/sie sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat.

Ohne eine kostendeckende Ausbildungsförderung ist der Abbau sozialer Ungleichheit beim Zugang zu den weiterführenden Bildungseinrichtungen nicht zu erreichen. Diese durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) übertragene Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte hat in den vergangenen Jahren zu einem Anstieg der Antragszahlen geführt. Bundesweit erhalten jährlich rund 870.000 junge Menschen eine Ausbildungsförderung.

Auch im Kreis Höxter lässt sich zurückblickend auf die vergangenen zehn Jahre, d. h. von 2003 bis 2012 feststellen, dass das Förderungsangebot zunehmend in Anspruch genommen wird.

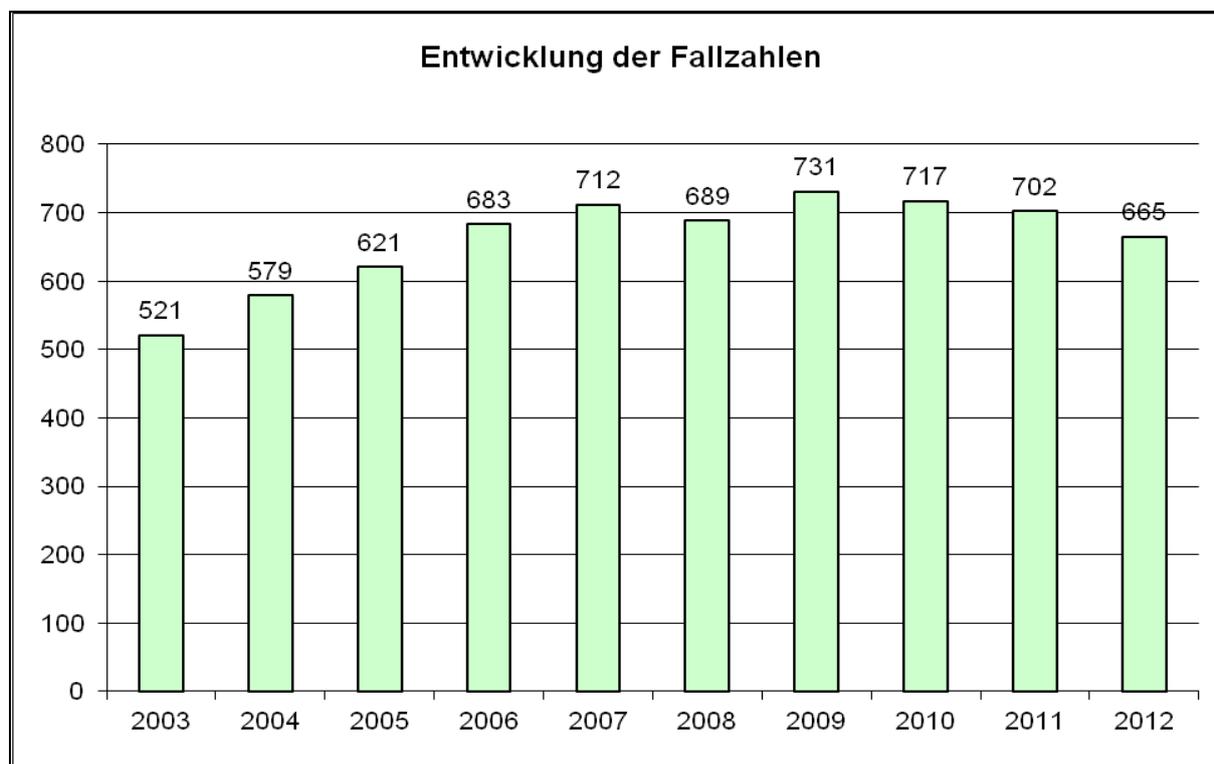


Abbildung 16:
Entwicklung der Fallzahlen (2001 bis 2012)

Es gibt eine Reihe von Schulformen, bei dessen Besuch der Schüler berechtigt ist, Schüler-BAföG in Anspruch zu nehmen. Neben der Schulart wird jedoch immer wieder noch nach weiteren Faktoren differenziert, wobei hier vor allem die Frage gestellt wird, ob der Antragsteller noch bei seinen Eltern wohnt oder aus wichtigen Gründen bereits seinen eigenen Haushalt führt.

Eine Förderung nach dem BAföG können Schüler von

- weiterführenden, allgemein bildenden und Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10,
- Fach- und Fachoberschulen,
- Lehranstalten, die als Berufsfach- oder Fachoberschulen gelten,
- Abendhaupt-, Berufsaufbau-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten, erhalten.

Im Rahmen persönlicher Beratungsgespräche im Vorfeld wird deutlich, dass die Aufnahme von angestrebten kostenintensiven Ausbildungen davon abhängig gemacht wird, ob es für diese ausgewählte Ausbildung eine Förderungsmöglichkeit gibt. Hierauf ist zurückzuführen, dass die persönlichen qualifizierten Beratungen in den Jahren 2003 bis 2012 stetig gestiegen sind und mit diesem Trend auch für die Zukunft zu rechnen ist.

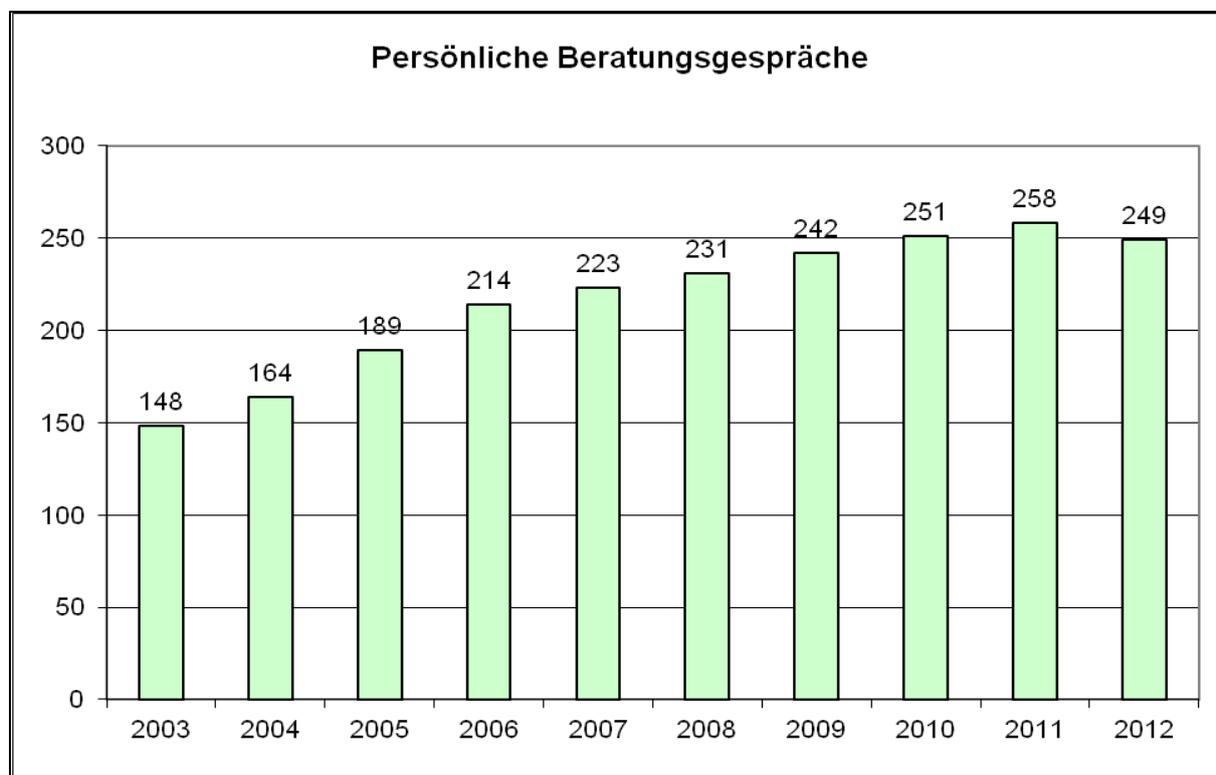


Abbildung 17:
Persönliche Beratungsgespräche (2001 bis 2012)

Die jährlich zu 65 % vom Bund und 35 % vom Land getragenen Förderungsmittel sind in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass die jährlich verausgabten Förderungsmittel von zunächst 1.032.479,00 € auf 1.364.142,00 € im Jahr 2012 angestiegen sind. Die folgende Darstellung ihrer Entwicklung zeigt, dass sie sich in den letzten Jahren auf einem relativ hohen Niveau stabilisiert haben.

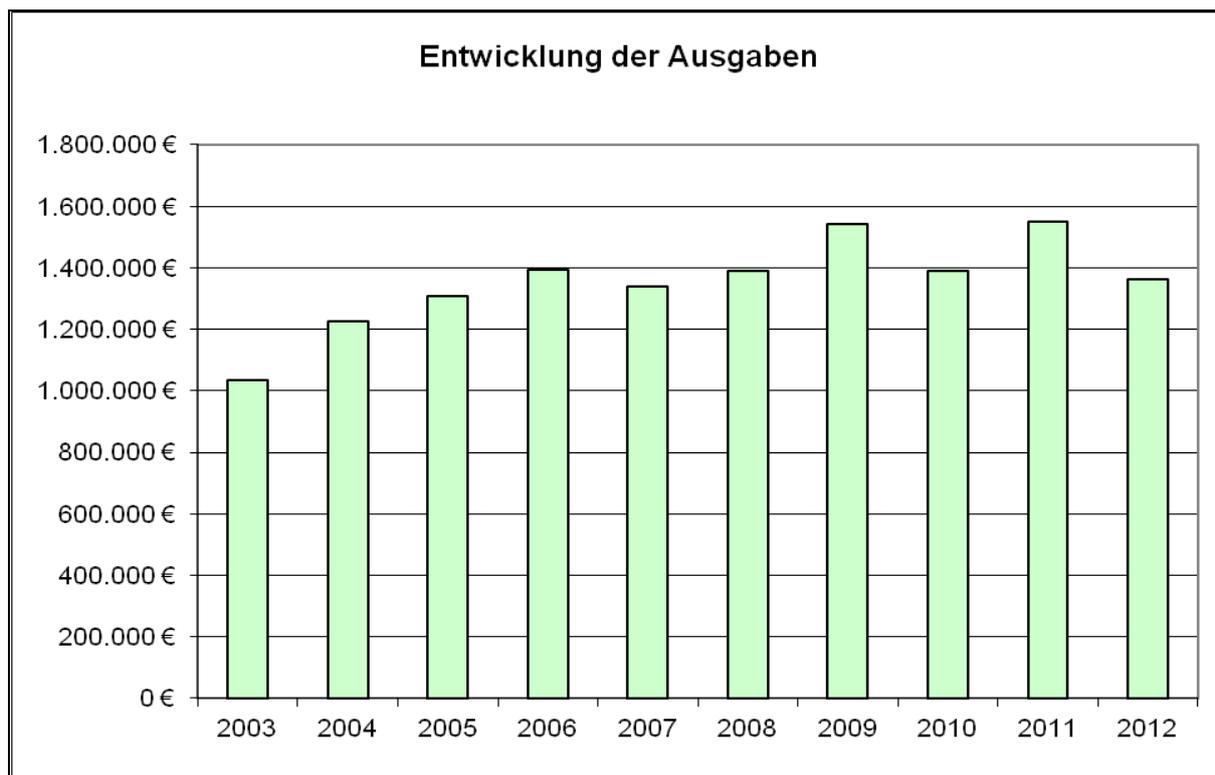


Abbildung 18:
Entwicklung der Ausgaben (2001 bis 2012)

Durch das 23. BAföG-Änderungsgesetz traten im Oktober 2010 gesetzliche Änderungen in Kraft, durch die der Kreis der Förderungsberechtigten erweitert und die Förderungsbeträge erhöht wurden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung geht davon aus, dass dadurch die Zahl der BAföG-Empfänger weiter steigen wird.

Im Hinblick auf eine stetige Verbesserung der Bildungschancen unserer Jugendlichen ist diese Entwicklung selbst unter dem Gesichtspunkt der möglichst sparsamen Verwendung von Steuermitteln zu begrüßen. Letztlich kommen die eingesetzten Bundes- und Landesmittel den Familien unseres Kreises zugute, indem sie deren Finanzkraft stärken.

Produkt 32.15

Seniorenberatung und Heimaufsicht

Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Seit dem 18.11.2008 ist der Kreis Höxter nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zuständige Behörde für den Schutz der Interessen und Bedürfnisse alter Menschen sowie pflegebedürftiger oder behinderter Volljähriger, die in Betreuungseinrichtungen leben oder die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten. Durch das WTG sollen die Interessen und Bedürfnisse dieses Personenkreises vor Beeinträchtigungen geschützt und insbesondere deren Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gewahrt werden.

Obwohl es seit diesem Tag das Wort „Heim“ offiziell im Sprachgebrauch nicht mehr gibt, hat sich im Verständnis der Bürger die Bezeichnung „Für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde“ nicht durchsetzen können, so dass weiterhin von der „Heimaufsicht“ gesprochen wird.

Um den Gesetzeszweck zu erreichen, sieht das WTG zum einen die Beratung und Information der Bewohner und Einrichtungsträger und zum anderen eine Aufsicht und Überwachung der Betreuungseinrichtungen vor.

Letzteres geschieht durch unangemeldete Prüfungen, bei denen alle Betriebsvoraussetzungen nach dem WTG kontrolliert werden. Diese umfassen ebenso die baulichen Standards, die Personalstärke und den Personaleinsatz, die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner an ihrer Lebensgestaltung wie vor allem das Wohlbefinden der Bewohner.

Die Beratungspflicht setzt schon vor dem Einzug eines Bewohners in eine Betreuungseinrichtung ein. Alle Menschen, die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten, können sich im Vorfeld von der Heimaufsicht über die Qualität und die Kosten beraten lassen.

Die Hauptarbeitsgebiete der Heimaufsicht umfassen:

- Beratung von Menschen, die in Betreuungseinrichtungen leben oder in eine solche einziehen möchten
- Beratung der Träger von Einrichtungen
- Beratung der Träger, die eine Einrichtung errichten möchten

- Überwachung der Betreuungseinrichtungen
 - Konzepte und Qualitätshandbücher
 - Gespräche mit Bewohnern
 - Befragung des Beirats
 - Befragung von Angehörigen/Betreuern
 - Befragung von Mitarbeitern, Einrichtungs-/Pflegedienstleitung und deren Auswertung
 - Überprüfung der baulichen Anforderungen
 - Vertragsprüfung nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG -
 - Beratung und ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen bei festgestellten Mängeln
- Überprüfung der Baupläne bei Neu- und Umbauten
- Abnahme von Neu- und Umbauten
- Erteilung von Betriebsgenehmigungen und Ausnahmegenehmigungen bei z. B. konzeptionellen Abweichungen zu den gesetzlichen Vorgaben

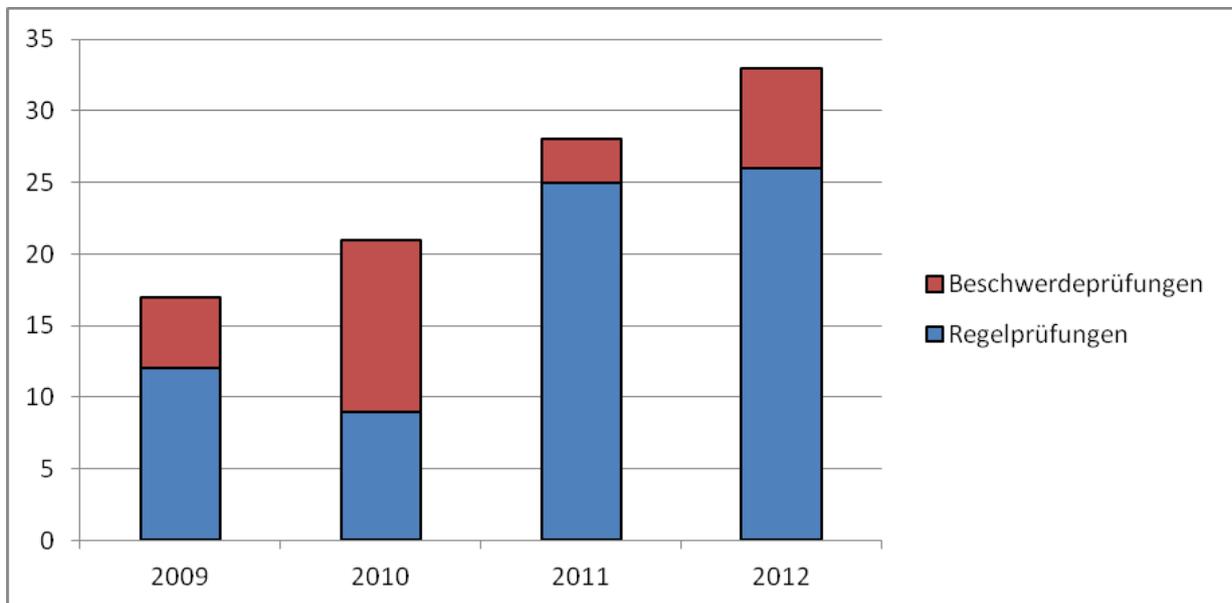


Abbildung 19:

Durchgeführte Prüfungen nach Einführung des WTG (2009 bis 2012)

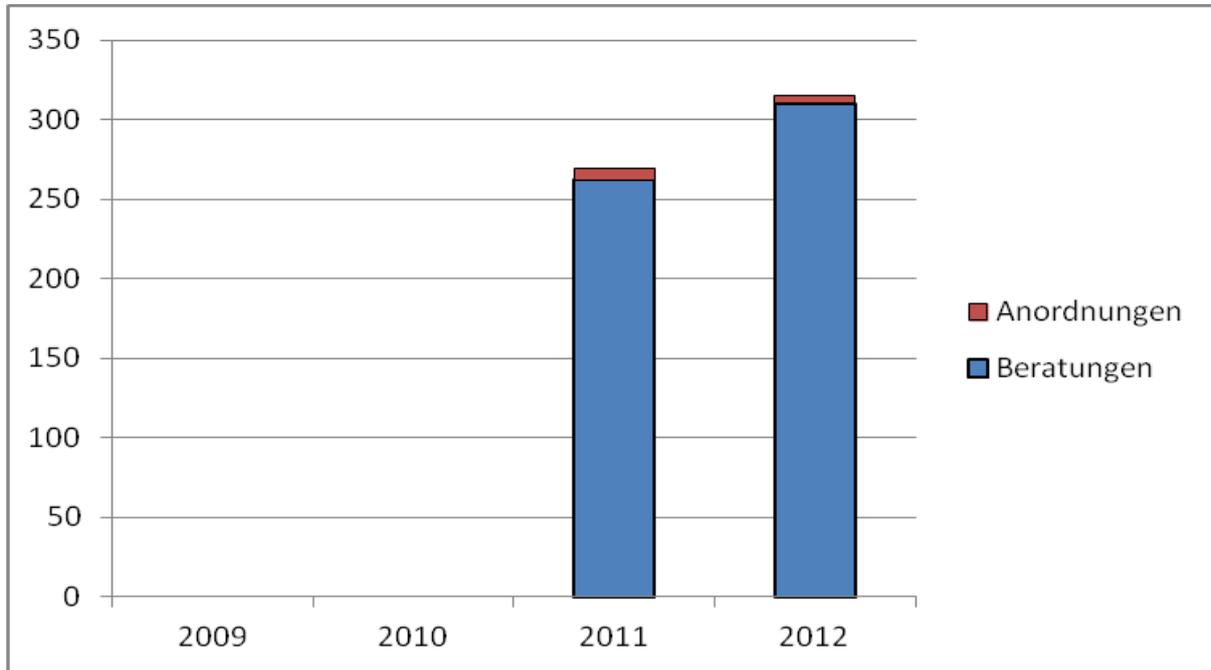


Abbildung 20:

Reaktion der Heimaufsicht auf bei den Prüfungen festgestellte Mängel (2011 bis 2012)
(In den Jahren 2009 und 2010 erfolgte noch keine Auswertung)

Aufgaben nach dem Landespflegegesetz NRW - PfG NW

Mit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) zum 01.08.2003 ist die bisherige kommunale Pflegebedarfsplanung (Bedarfsprüfung) durch eine kommunale Pflegeplanung abgelöst worden.

Um seiner Verpflichtung nachzukommen, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe des PfG NW sicherzustellen, wird vom Kreis Höxter jährlich zum Stichtag 15. Dezember eine Umfrage bei allen Betreuungseinrichtungen und Ambulanten Diensten durchgeführt.

Die so gewonnenen Daten werden ausgewertet und mit den Daten der Vorjahre abgeglichen, um eine Entwicklung zu erkennen. Anhand dieser Beobachtung werden Prognosen erarbeitet, um bei der Beratung möglicher neuer Träger von Einrichtungen fundierte Aussagen treffen zu können.

Diese Pflegemarktbeobachtung dient

- der Bestandsaufnahme (Angebot an Pflegediensten und Betreuungseinrichtungen),
- der Überprüfung, ob über den Pflegemarkt
 - ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt und
 - die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt und deren Selbstständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet werden,
- der Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen sowie
- der Förderung der Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung.

Ein weiteres Arbeitsfeld in dem Produktbereich Pflegeplanung bezieht sich auf die nachschüssige Förderung der Investitionskosten. Plant ein Investor/Betreiber den Neubau oder die Modernisierung einer Betreuungseinrichtung für ältere oder pflegebedürftige Volljährige, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden soll (Pflegewohngeld, siehe Produkt 32.2), muss er sich vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung setzen.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten wird die gesamte Überprüfung der Baupläne auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Einhaltung der Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots durch den Kreis Höxter vorgenommen.

Zum Abschluss des Verfahrens wird eine Abstimmungsbescheinigung ausgestellt und nach Ende der Baumaßnahmen - nach einer Abnahme - eine Qualitätsbescheinigung, in der die Einhaltung der abgestimmten Baupläne bestätigt wird.

Auslastung der Betreuungseinrichtungen für ältere und pflegebedürftige Volljährige, für Volljährige mit einer Behinderung und für Tages- und Kurzzeitpflege

Betreuungseinrichtungen für	2009	2010	2011	2012
ältere und Pflegebedürftige Volljährige	87,7 %	88,5 %	86,3 %	88,4 %
Volljährige mit einer Behinderung	95,7 %	94,3 %	93,9 %	94,4 %
Tagespflege	66,0 %	51,0 %	52,0 %	57,9 %
Kurzzeitpflege	60,0 %	64,0 %	63,0 %	69,0 %

Durchgeführte Beratungen von Trägern, die Einrichtungen errichten wollten

2009	2010	2011	2012
56	32	42	33

Abgeschlossene Abstimmungsverfahren nach dem Landespflegegesetz

2009	2010	2011	2012
3	1	4	2

Beratung von Senioren und Menschen mit einer Behinderung

Seit 1995 gibt es beim Kreis Höxter die Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung. Hilfesuchende werden hier bei der Wahl des passenden Hilfeangebotes in der häuslichen, teilstationären und stationären Pflege trägerunabhängig beraten. Darüber hinaus wird eine Wohnraumberatung angeboten.

Ein dem Alter und/oder einer Behinderung angepasster Wohnraum bedeutet mehr Lebensqualität, mehr Sicherheit, mehr Unabhängigkeit und die Möglichkeit, auch mit Beeinträchtigungen seinen Alltag selbstständig und barrierefrei zu gestalten. Immer mehr - auch junge - Menschen werden deshalb beraten, ihre Wohnung schon rechtzeitig altersgerecht umzubauen.

Gemeinsam mit den Betroffenen wird überlegt, wie der Alltag erleichtert werden kann. Die Beratung ist unverbindlich, neutral und kostenlos.

Die Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung informiert über:

- Pflegedienste/Sozialstationen
- Mobile - soziale - Dienste
- Kurzzeit- und Tagespflege
- Altenheime
- ihre Rechte als Heimbewohner
- Altersgerechte Wohnformen, wie z. B. Betreutes Wohnen
- Essen auf Rädern/Mittagstische
- Hausnotrufsysteme
- Pflegeversicherung
- Wohnraumanpassung z. B. über technische Hilfsmittel, bauliche Veränderungen, Umzug in eine bedarfsgerechte Wohnung
- Selbsthilfegruppen
- Patientenverfügungen/Vollmachten

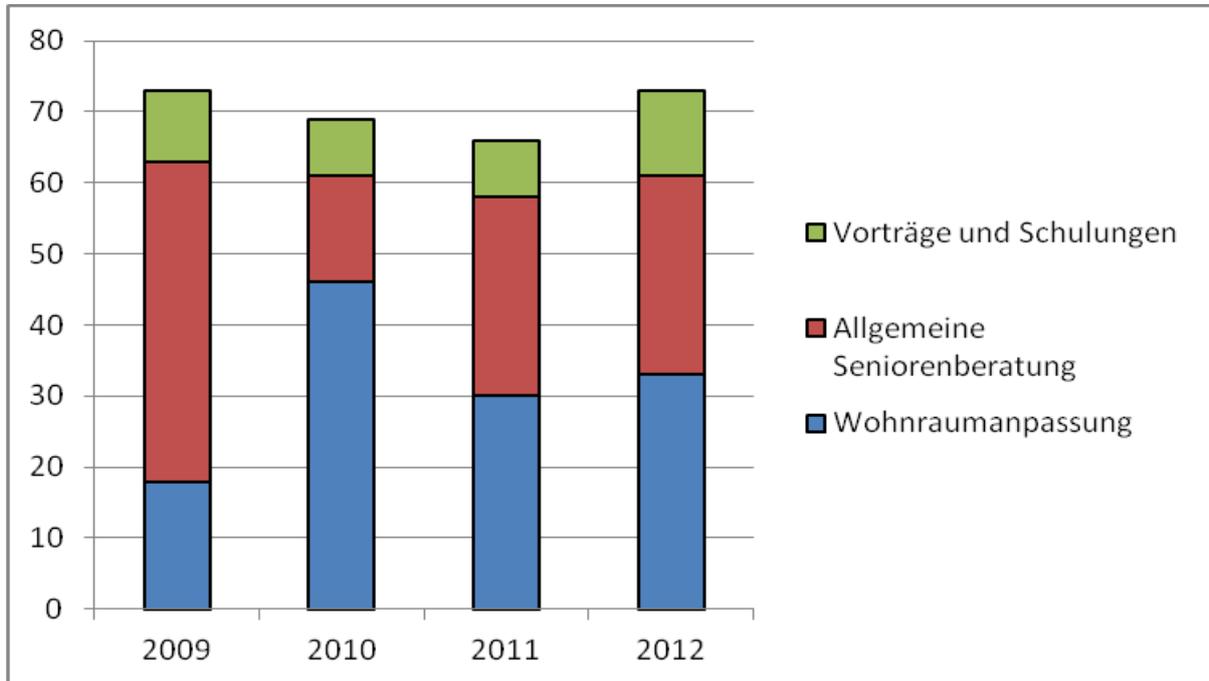


Abbildung 21:

Beratungstermine im Außendienst (2009 bis 2012)

In der Sitzung vom 13.12.2012 wurde vom Kreistag beschlossen, die im Produkt 32.2 „Hilfe zur Pflege“ angesiedelte „Pflegeberatung“ um eine in Vollzeit tätige Pflegefachkraft aufzustocken. Das Arbeitsfeld wird dort zukünftig von einem vierköpfigen Team mit insgesamt 93 Wochenarbeitsstunden wahrgenommen und um den Aufgabenbereich „Seniorenberatung“ erweitert.

Da die allgemeine Seniorenberatung somit kompetent abgedeckt ist, wird das Produkt 32.15 in „Wohnraumanpassung und Heimaufsicht“ umbenannt und sich auf diesen Teilbereich spezialisieren.

Produkt 32.16

Arbeitsplatz und Schwerbehinderung

Schwerbehindertenangelegenheiten

Der Kreis Höxter nimmt seit dem Jahr 2008 die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch wahr. Mit der Aufgabenübertragung vom Land auf die Kommunen wurde eine bürgernahe Aufgabenerfüllung im Sinne der Menschen mit Behinderung ermöglicht. Die Bürger des Kreises Höxter haben sich schnell auf die ortsnahe Betreuung eingestellt.

Zu den wichtigen Aufgaben des Schwerbehindertenrechts gehört es, Anträge von Bürgerinnen und Bürgern zu bearbeiten, die für ihre Beeinträchtigungen den entsprechenden Grad der Behinderung festgestellt haben möchten. Im Verwaltungsverfahren werden - unter Beteiligung von ärztlichen Gutachtern - das Vorliegen einer Behinderung, der Grad der Behinderung (GdB) und die gesundheitlichen Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festgestellt und zum Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft ein Ausweis ausgestellt.

Eine Behinderung ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, die von einem für das Lebensalter typischen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand abweicht. Mit dem Grad der Behinderung wird die Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gekennzeichnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung können altersbedingte Beeinträchtigungen finden.

Der Grad der Behinderung wird, abgestuft nach Zehnergraden, auf einer Skala von mindestens 20 bis höchstens 100 festgestellt. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird deren Gesamtauswirkung beurteilt und ein Gesamtgrad der Behinderung ermittelt, der jedoch nicht der Summe der einzelnen Behinderungsgrade entspricht. Die Bewertungskriterien für die Ermittlung der Beeinträchtigung sind bundeseinheitlich in der Versorgungsmedizin-Verordnung geregelt.

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Sie haben die Möglichkeit, sich einen Schwerbehindertenausweis ausstellen zu lassen, mit dem sie ihren Anspruch auf Leistungen nachweisen können. Bei bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden sogenannte Merkzeichen festgestellt und im Ausweis eingetragen. Diese Merkzeichen berechtigen zu weitergehenden Hilfen, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Ziel ist die selbstbestimmte und gleichwertige Teilhabe der behinderten Menschen in Arbeit und Gesellschaft und dieses soll durch eine Verbesserung der beruflichen und finanziellen Situation erreicht werden.

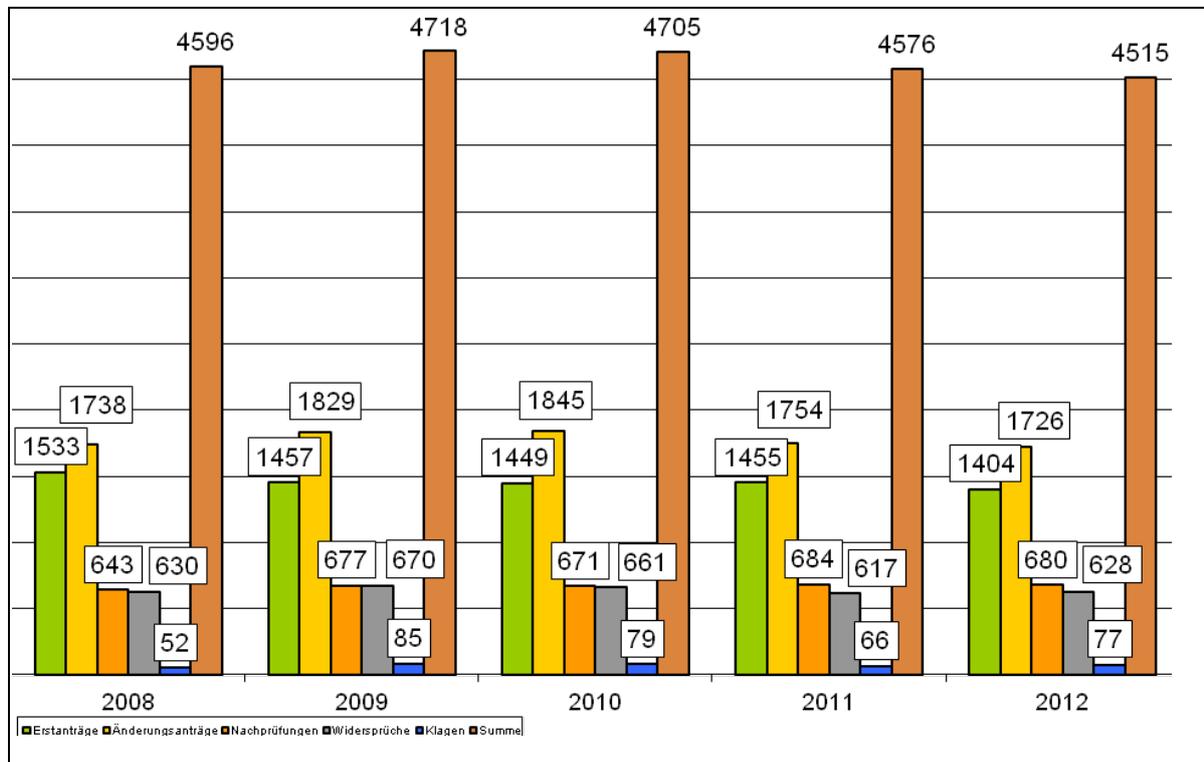


Abbildung 22:
Fallzahlenentwicklung (2008 bis 2012)

Die Antrags- und Verfahrenszahlen der Jahre 2008 - 2012 ergeben sich aus diesem Diagramm. Die Fallzahlen sind nach der Kommunalisierung im Jahr 2008 gestiegen und seitdem auf etwa gleich hohem Niveau geblieben.

Im Kreis Höxter leben derzeit 23.086 Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 30. Davon haben 16.411 Menschen einen Grad der Behinderung von 50 und mehr und sind berechtigt, einen Schwerbehindertenausweis zu führen.

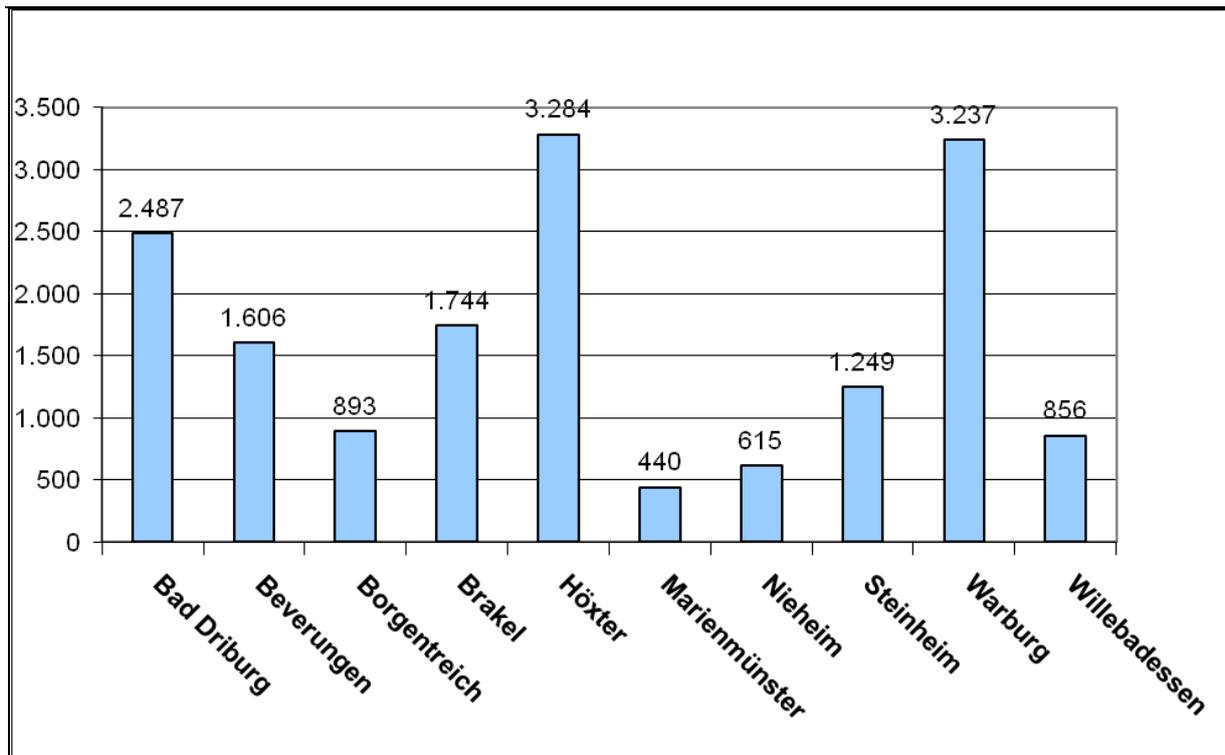


Abbildung 23:
 Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Städten (2012)

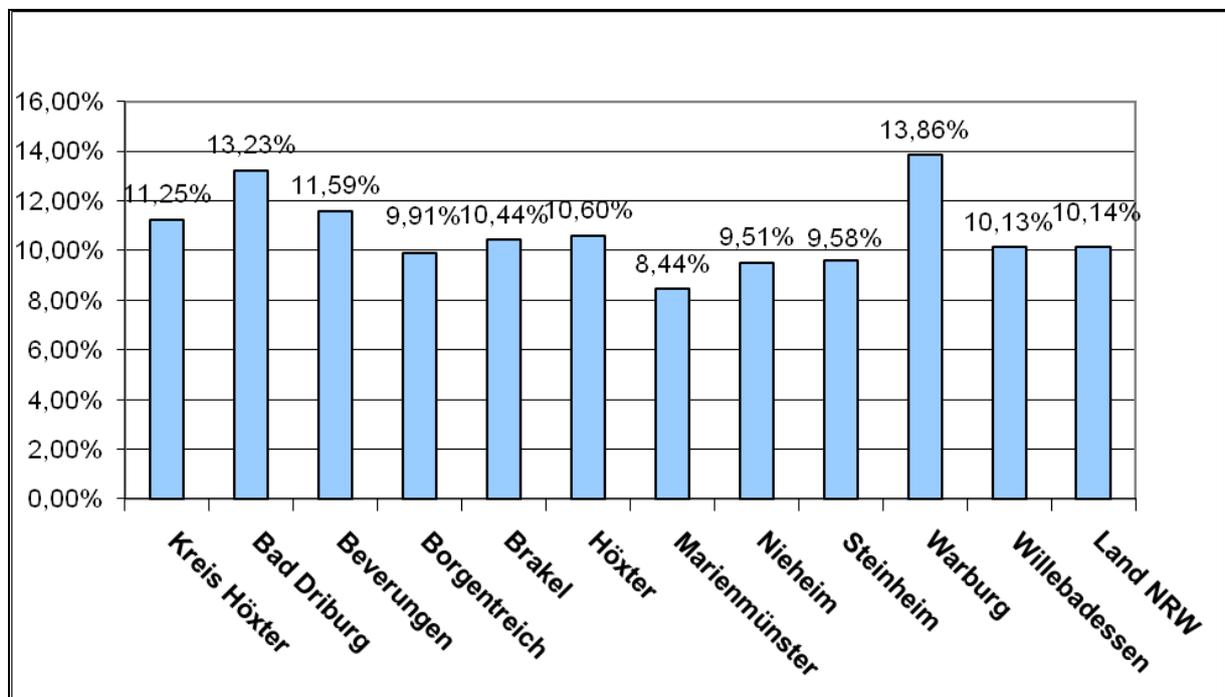


Abbildung 24:
 Prozentualer Anteil schwerbehinderter Menschen in den Städten (2012)

Das Diagramm zeigt die Quoten der schwerbehinderten Menschen im Gebiet des Kreises Höxter, ausgehend von den Einwohnerzahlen zum 31.12.2011.

Der Kreis Höxter erhält vom Land NRW in pauschalierter Form einen finanziellen Ausgleich (Belastungsausgleich) für die notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen, welche die Übernahme der Aufgaben für die Kommunen mit sich bringt. Die Höhe des Belastungsausgleichs für die Personal- und Sachkosten wird in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst.

Arbeitsplatz und Schwerbehinderung

Die Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben sind die zentrale Aufgabe der Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf. Die Aufgabe umfasst u. a. die Beratung von schwerbehinderten Menschen im Berufsleben sowie deren Arbeitgeber. Ziel ist es, durch Leistungen zur begleitenden Hilfe, u. a. technische Arbeitshilfen, den Arbeitsplatz behindertengerecht zu gestalten. Dem Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen gilt ein besonderes Augenmerk. Hier wird bereits im Vorfeld versucht, durch Präventivarbeit die Kündigung abzuwenden.

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, werden die schwerbehinderten Menschen oder die Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen oder auf direkte Anforderung durch die Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ aufgesucht. Ziel dieser Betriebsbesuche ist insbesondere die Beratung in folgenden Bereichen:

1. Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Menschen so aus- bzw. umzugestalten oder neu einzurichten, dass ihnen auf Dauer ein geeigneter und ihren Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung der Zuschusshöhe an einen Betrieb werden u. a. die Art der bei dem schwerbehinderten Menschen vorliegenden Behinderung ebenso berücksichtigt wie die Frage, ob der Arbeitgeber die sog. Einstellungspflichtquote schwerbehinderter Menschen voll oder nur zum Teil erfüllt. Außerdem wird berücksichtigt, welche finanziellen Mittel der Fachstelle für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

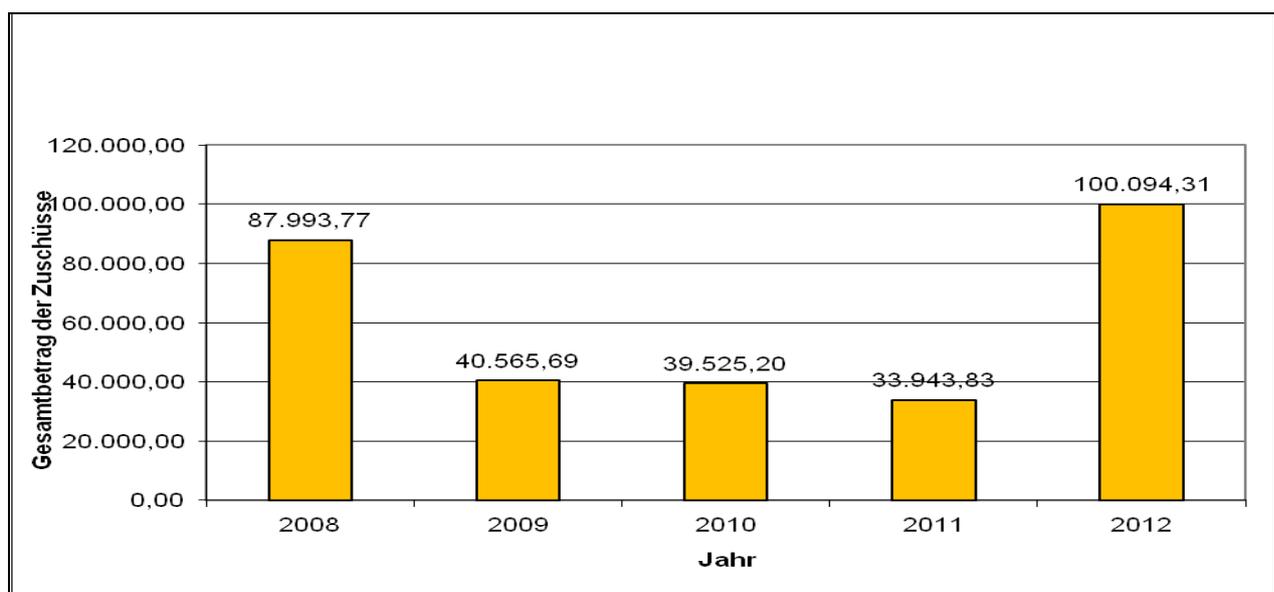


Abbildung 25:

Leistung der begleitenden Hilfen im Kreis Höxter in € (Mittel der Ausgleichsabgabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; 2008 bis 2012)

2. Kündigungsschutz

Zum weiteren Tätigkeitsfeld gehört der Kündigungsschutz. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes in Münster. Alle Beteiligten, d. h. der/die betroffene/n Mitarbeiter/in, die Schwerbehindertenvertretung sowie der Betriebsrat bzw. die Mitarbeitervertretung sind anzuhören und der Sachverhalt ist umfassend zu ermitteln. Insbesondere soll auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden, z. B. durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrages oder die Rücknahme der Kündigung durch den Arbeitgeber. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob es möglich ist, den Arbeitsplatz durch die Gewährung verschiedener Zuschüsse zu erhalten oder die Umsetzung des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf einen anderen leidensgerechten Arbeitsplatz zu erreichen.

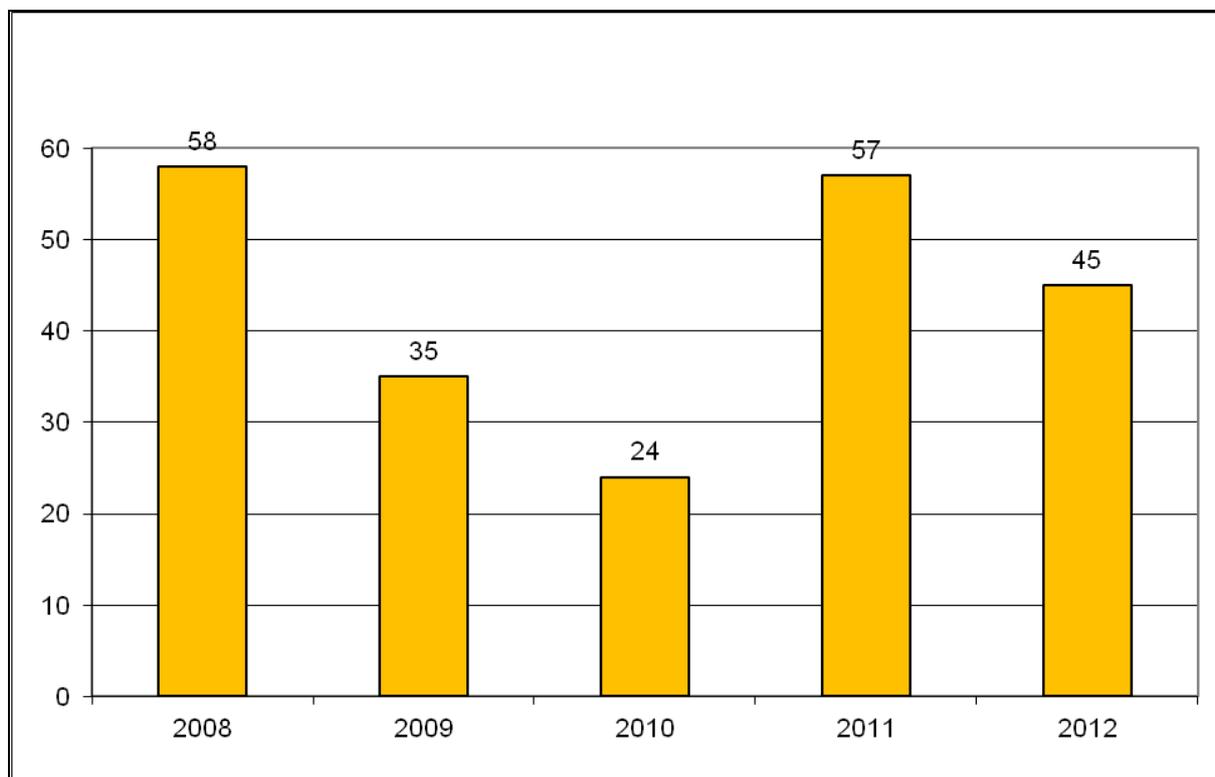


Abbildung 26:
Anzahl der Kündigungsanträge (2008 bis 2012)

Produkt 34.1

Betreuungen

Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber regeln können, sind auf die Hilfe anderer angewiesen. Für diese Personen kann das Amtsgericht - Betreuungsgericht - einen Betreuer bestellen, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Der Betreuer hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bestellung eines Betreuers hat nicht zur Folge, dass der Betreute geschäftsunfähig wird.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Betreuten kontinuierlich gestiegen. Die demografische Entwicklung und die damit verbundene Überalterung der Bevölkerung werden eine große Zahl von neuen Betreuungsverfahren nach sich ziehen.

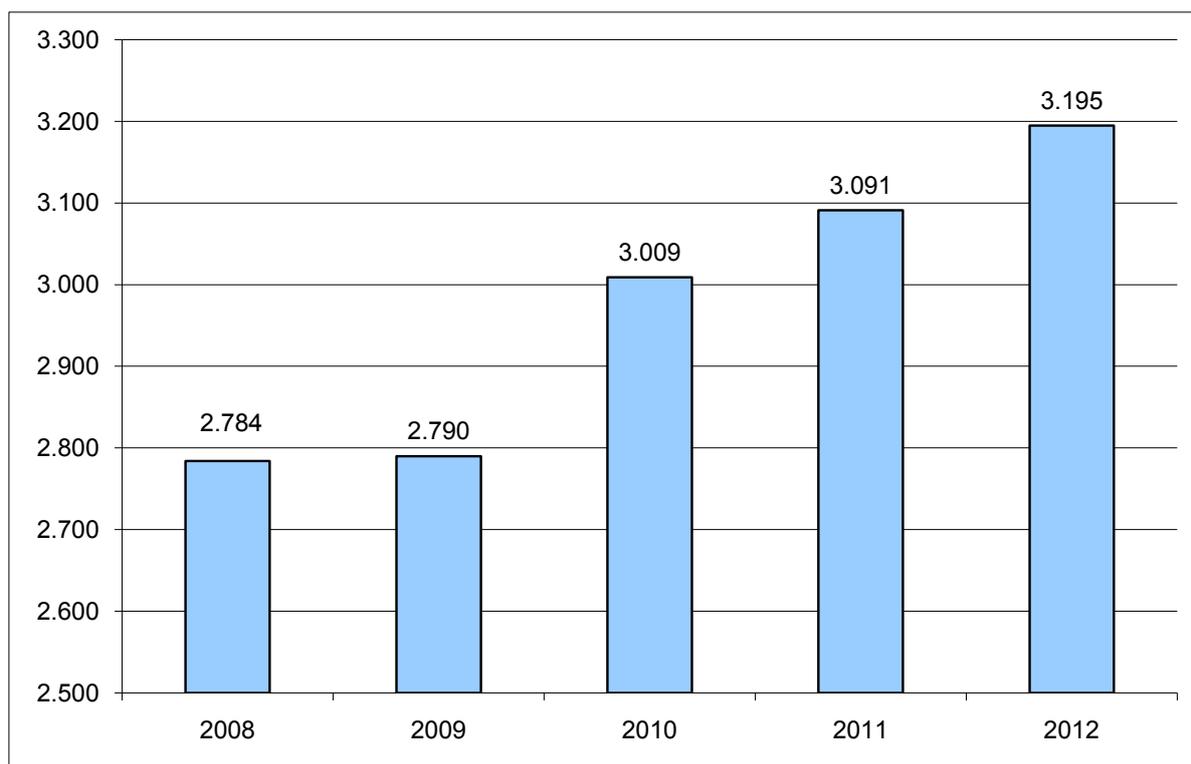


Abbildung 27:
Entwicklung der Betreuungsfälle (2008 bis 2012)

Der Kreis Höxter ist Betreuungsbehörde im Sinne des Betreuungsbehördengesetzes und führt im Rahmen dieser Aufgabe die Bezeichnung „Betreuungsstelle“. Zum Aufgabenkreis der Betreuungsstelle zählen insbesondere die Beratung und Unterstützung der Betreuer, die Förderung ehrenamtlicher Betreuer sowie gemeinnütziger Organisationen sowie die Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Erforschung des Sachverhalts und der Auswahl der Betreuer.

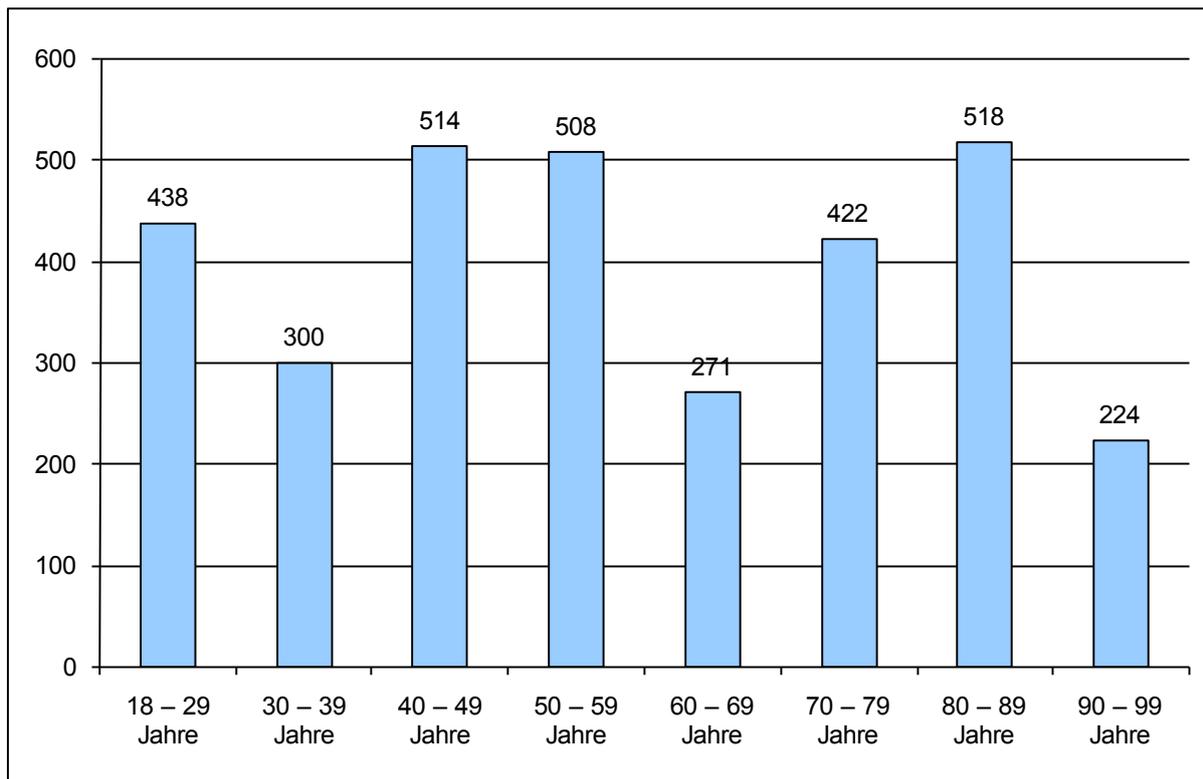


Abbildung 28:

Altersstruktur der Betreuungsfälle (Stand: 31.12.2012)

Im Jahr 2012 wurden im Kreis Höxter ca. 61 % der Betreuungsfälle ehrenamtlich geführt. Hierin sind auch die von 3 Landesbeamten im Rahmen des Pilotprojektes „Betreuungen OWL“ im Kreisgebiet Höxter wahrgenommenen Betreuungen enthalten.

In den übrigen Fällen wurden Rechtsanwälte, 3 Vereinsbetreuer und 51 freiberufliche Berufsbetreuer tätig. Letztere verfügen überwiegend über einen Fachhochschulabschluss der Sozialarbeit/-pädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation, die sie zum Umgang mit dem betroffenen Personenkreis befähigt. Dies ist eine der Grundvoraussetzungen, um die Interessen der Betroffenen wahrzunehmen und in deren Sinne zu handeln.

Im Kreis Höxter werden derzeit keine behördlichen Betreuungen geführt.

Produkt 34.4

Unterhaltsvorschuss

Bewilligung der Leistungen

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dient der Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter, die vom familienfernen unterhaltspflichtigen Elternteil keine oder zu geringe Unterhaltszahlungen erhalten.

Die Unterhaltsvorschusskasse tritt in Vorleistung und gewährt den berechtigten Kindern den Mindestunterhalt abzüglich des Erstkindergeldes in Höhe von 184,00 €. Daraus ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

Altersgruppe 0 – 5 Jahre	mtl. 133,00 €
Altersgruppe 6 – 12 Jahre	mtl. 180,00 €.

Anspruchsberechtigt ist ein Kind, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt
- und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil
- oder Waisenbezüge in nicht ausreichender Höhe erhält.

Die Leistungen werden bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, längstens aber für 72 Monate gewährt.

Mit der Gewährung von Unterhaltsvorschuss wird der Unterhaltspflichtige nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Vielmehr erfolgt zeitgleich mit der Bewilligung des Unterhaltsvorschusses der Hinweis an den Unterhaltsschuldner, dass er grundsätzlich zur Erstattung der gewährten Leistungen verpflichtet ist (siehe unten: „Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen“).

Die Entwicklung der Auszahlungen der Unterhaltsvorschussleistungen wird für die letzten Jahre in folgendem Schaubild verdeutlicht:

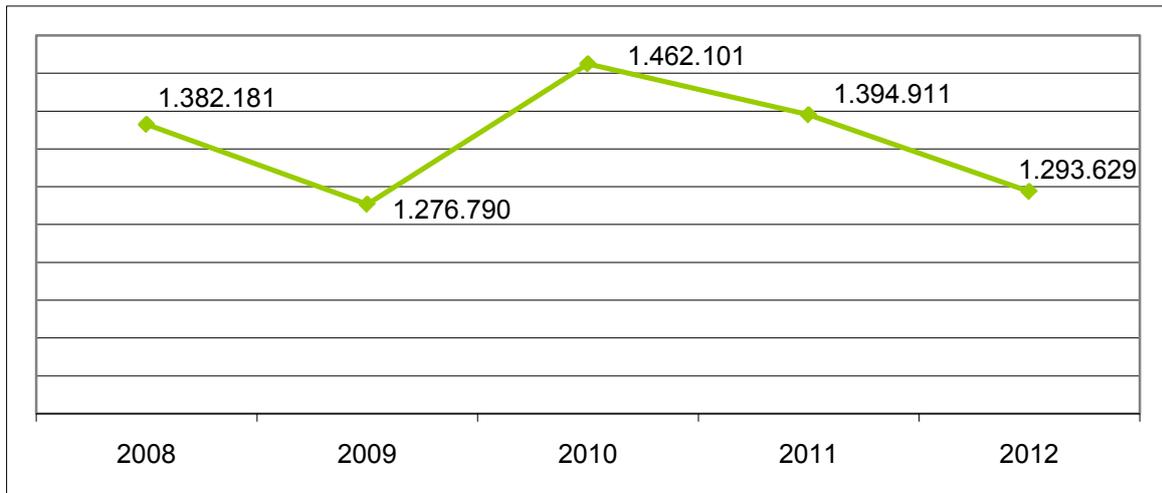


Abbildung 29:
Unterhaltsvorschussleistungen (in €, 2008 bis 2012)

Die durchschnittliche Zahl der Anspruchsberechtigten ist kontinuierlich gesunken. Als Gründe hierfür können zum einen die sinkende Geburtenrate und zum anderen eine zeitnahe Einstellung der Leistungen bei zahlungskräftigen Unterhaltspflichtigen angeführt werden.

Die Zahl der Kinder, die Unterhaltsvorschussleistungen vom Kreis Höxter beziehen, hat sich im Zeitraum von 2008 bis 2012 wie folgt entwickelt:

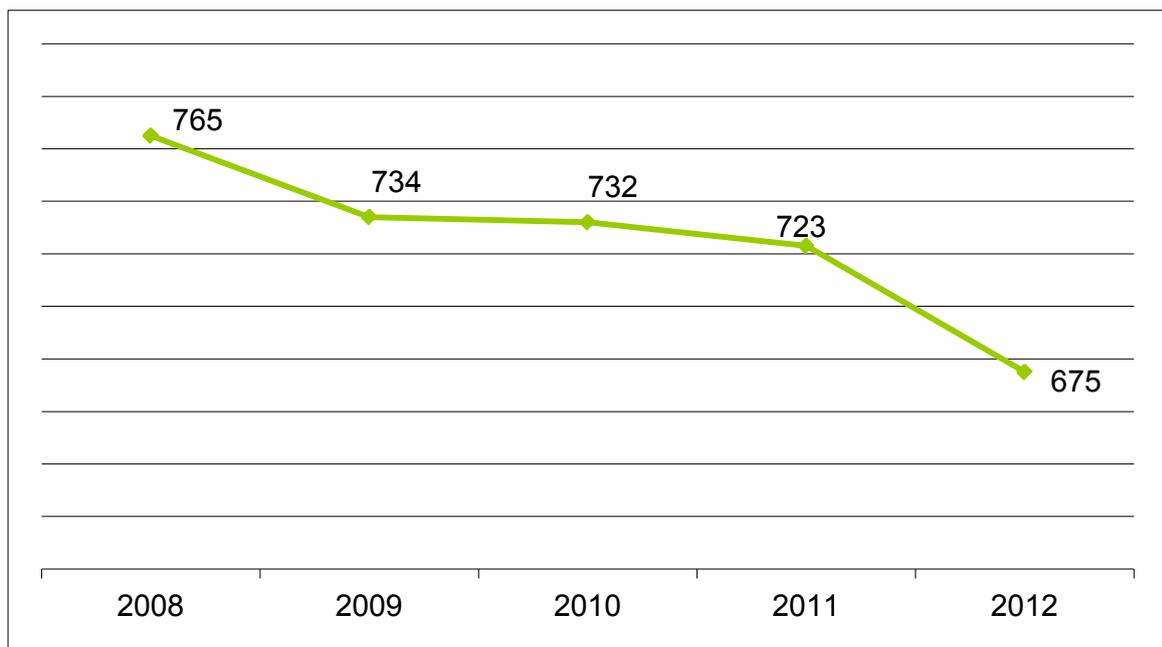


Abbildung 30:
Unterhaltsvorschuss Fallzahlen (2008 bis 2012)

Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen

Die vom Kreis Höxter gewährten Unterhaltsvorschussleistungen sind von dem Unterhaltspflichtigen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu erstatten.

Die Unterhaltseinnahmen entwickelten sich wie folgt:

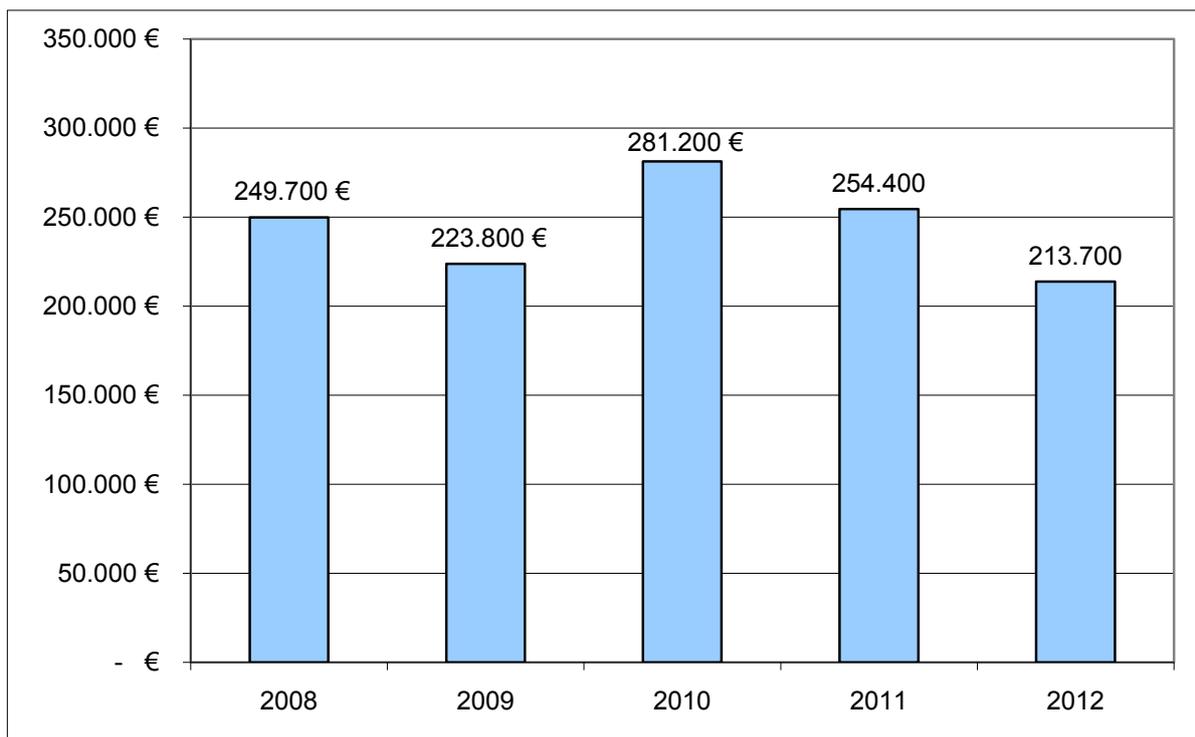


Abbildung 31:
Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs (2008 bis 2012)

Die Entwicklung der Einnahmen ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner. Nur wer dem Grunde nach in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen, kann zur Erstattung der gewährten Leistungen herangezogen werden.

Konsequente Rückgriffsbemühungen führen zudem nicht selten zu einem Umdenken bei den säumigen Unterhaltspflichtigen, so dass sie ihre Schulden tilgen und die laufenden Zahlungen wieder direkt an das Kind leisten. Die Aufnahme der Direktzahlung hat dann die Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen, aber auch ein Ende der Erstattungspflicht - mit entsprechenden Mindereinnahmen - zur Folge.

46,67 % der Einnahmen werden an das Land Nordrhein-Westfalen abgeführt.
53,33 % verbleiben beim Kreis Höxter.

Rückgriffsquote:

Die Rückgriffsquote bildet das Verhältnis zwischen erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen und den vereinnahmten Unterhaltszahlungen ab.

Die Entwicklung der Rückgriffsquote stellt sich wie folgt dar:

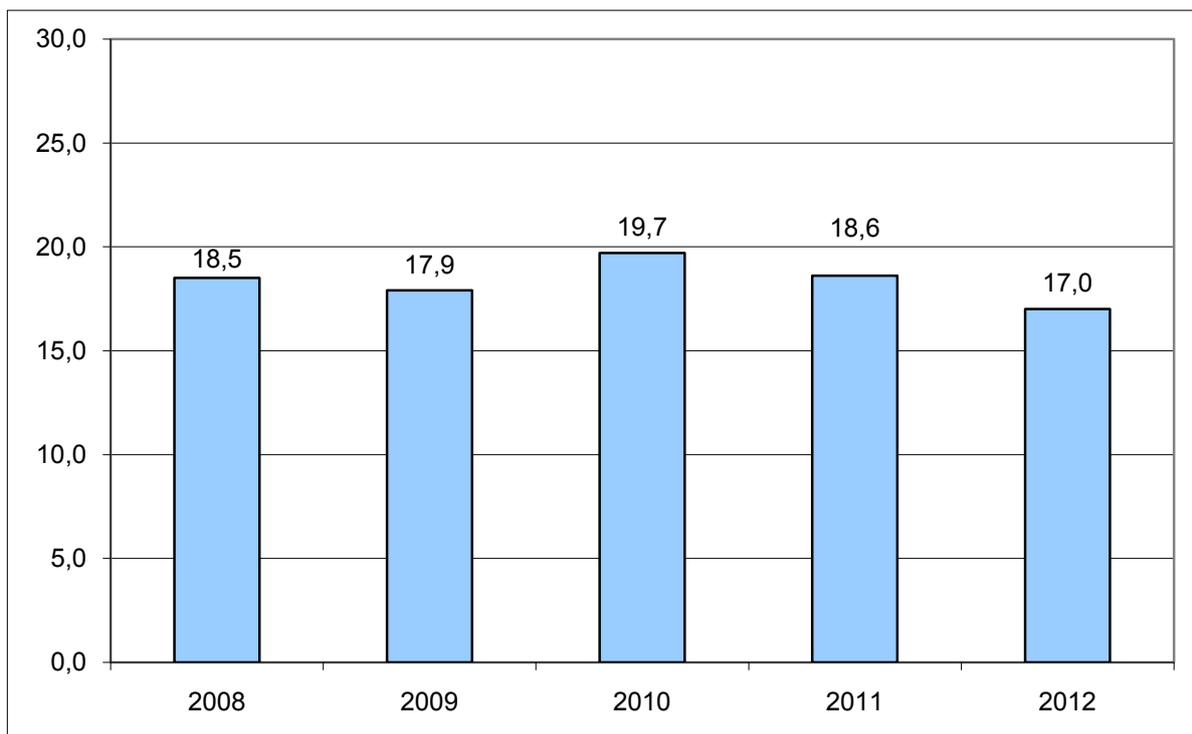


Abbildung 32:
Entwicklung der Rückgriffsquote (2008 bis 2012)

Bei den dauerhaften Leistungsempfängern befinden sich die Unterhaltsschuldner vermehrt selbst im Sozialleistungsbezug. In diesen Fällen können häufig keine Erstattungsbeträge realisiert werden. Dann wird der Unterhaltsvorschuss durchgängig als sog. „Ausfalleistung“ gewährt. Dies führt zwangsläufig zu geringeren Einnahmen und damit zu einem Absinken der Rückgriffsquote.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Leistungen im Kreis Höxter -

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 16.000 Beschäftigten für die 8,2 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 17 Museen und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die westfalenweit wahrgenommen werden. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband. 26,4 Mio. € zahlte der Kreis Höxter im Jahr 2012 in Form der Landschaftsverbandsumlage an den LWL. Im Gegenzug transferierte der LWL rund 61,6 Mio. € in den Kreis Höxter. Den größten Bereich umfasst dabei der Bereich der Behindertenhilfe mit fast 38 Mio. €.

Den jährlich vom LWL herausgegebenen Tätigkeitsbericht finden sie unter www.lwl.org.

Die finanziellen Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter unterteilen sich in folgende Bereiche:

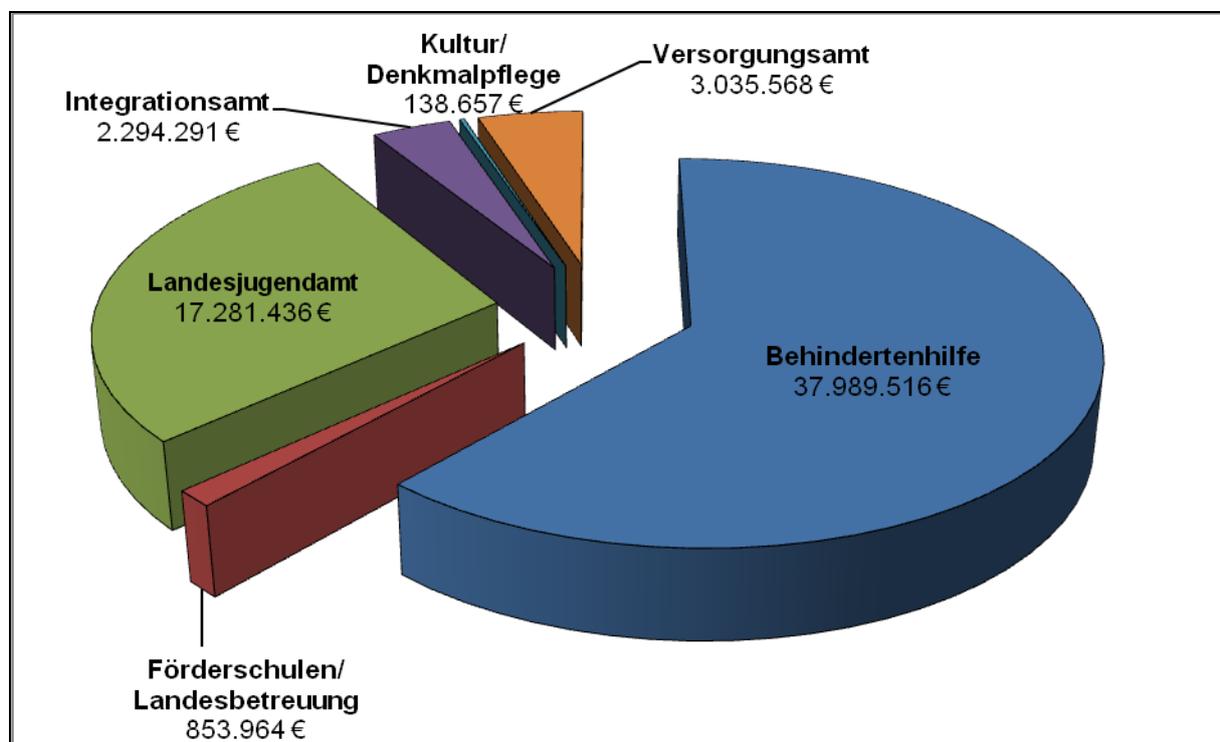


Abbildung 33:
Finanzielle Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter

Verwaltungsgliederung



Kreis Höxter
Der Landrat

Anschrift:
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271/965-0
Telefax: 05271/37926
E-Mail: info@kreis-hoexter.de

**Gemeinschaftsbüro
Landrat**

98 Leitung:
Andreas Niggemeyer
Tel.: 9800

97 Pressereferentin:
Sijja Polzin
Tel.: 9700

96 Kreistagsverwaltung:
Sigrid Wichmann
Tel.: 9803

95 Umweltmanagement:
Josef Weskamp
Tel.: 4420

94 Gleichstellungsbeauftragte:
Gabriele Böker
Tel.: 9904

Landrat Friedhelm Spieker

**Allgemeiner Vertreter:
Kreisdirektor Klaus Schumacher**

Schulaufsicht
Hubert Gockeln Tel.: 3220
Hartmut Bondzio Tel.: 3240
Ingrid Dreyer Tel.: 3230

99 Revision
Helmut Löhr Tel.: 9900

93 Recht
Stefan Schauf Tel.: 9905
Gabriele Böker Tel.: 9904
(organisatorisch dem Kreisdirektor zugeordnet)

Kreispolizeibehörde
Leiter Polizei: Jürgen Koch
Leiterin Dir. Zentrale Aufgaben:
Karin Hanewinkel-Hoppe

Fachbereiche

**10 Öffentliche Sicherheit
und Straßenverkehr**
Matthias Kämpfer
Tel.: 1000 Zi.: B 334

**20 Gesundheits- und
Veterinärwesen**
Dr. Ronald Woltering
Tel.: 2000 Zi.: C 142

**30 Familie, Jugend
und Soziales**
Gerhard Handermann
Tel.: 3000 Zi.: B 234

40 Umwelt, Planen, Bauen
Michael Werner
Tel.: 4000 Zi.: D 522

**50 Kreisentwicklung, Bildung
und Geoinformationen**
Klaus Schumacher
Tel.: 9220 Zi.: F 3
Bernward Schlüter
Tel.: 5000 Zi.: D 627

60 Verwaltungsinterne Dienste
Hans-Dieter Fleischer
Tel.: 6000 Zi.: B 118

12 Sicherheit und Ordnung
Norbert Loermann
Tel.: 1200 Zi.: B 332

21 Gesundheitsdienst
Dr. Wilfried Münster
Tel.: 2100 Zi.: C 44

**31 Finanzielle Hilfen und
Schwerbehinderung**
Klaus Brune
Tel.: 3200 Zi.: A 312

41 Bauen und Planen
Hans-Werner Gorzolka
Tel.: 4100 Zi.: D 523

32 Schule und Kultur
Klaus Schumacher
Tel.: 9220 Zi.: F 3

61 Finanzen
Andreas Frank
Tel.: 6100 Zi.: B 130

Abteilungen

13 Bevölkerungsschutz
Jürgen Ditter
Tel.: 1300 Zi.: C 342

22 Gesundheitsschutz
Dr. Ronald Woltering
Tel.: 2000 Zi.: C 142

**33 Beratung von Familien und
Jugendlichen**
Margret Thiele
Tel.: 3300 Zi.: D 259

**44 Umweltschutz und
Abfallwirtschaft**
Dr. Kathrin Weiß
Tel.: 4400 Zi.: D 722

36 Bildung und Integration
Dr. Sandra Legge
Tel.: 3600 Zi.: A 310

**62 Interne Dienstleistungen und
Gebäude**
Elisabeth Henneke
Tel.: 6200 Zi.: A 201

14 Straßenverkehr
Elisabeth Scheel
Tel.: 1400 Zi.: A 4

**23 Veterinärdienst und
Lebensmittelüberwachung**
Dr. Jens Tschachtschal
Tel.: 2300 Zi.: B 26

**34 Gesetzliche Vertretung und
Unterhalt**
Hartmut Brokmann
Tel.: 3400 Zi.: C 246

45 Straßen
Heike Lockstedt-Macke
Tel.: 4500 Zi.: B 516

51 Geobasisdaten
Sebastian Altenhenne
Tel.: 5100 Zi.: D 625

63 EDV und Organisation
Gerd Rother
Tel.: 6300 Zi.: A 212

24 Verwaltung
Alfred Wiemers
Tel.: 2400 Zi.: C 141

**53 Geoinformationsservice und
Immobilienwerte**
Bernward Schlüter
Tel.: 5000 Zi.: D 627

64 Personal
Reinhard Zimmer
Tel.: 6400 Zi.: A 105

65 Kommunalaufsicht
Ulrike Suermann
Tel.: 6500 Zi.: C 136
Michaela Werner
Tel.: 6501 Zi.: C136